



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. März 2014
(OR. en)**

7428/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0010 (COD)**

**CODEC 698
DATAPROTECT 41
JAI 143
DAPIX 40
FREMP 39
COMIX 143
PE 155**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 10.- 13. März 2014)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Dimitrios DROUTSAS (S&D-GR), legte im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres einen Bericht mit 125 Abänderungen (Abänderungen 1-125) zu dem Richtlinienvorschlag vor.

II. AUSSPRACHE

Die Aussprache fand am 11. März 2014 als gemeinsame Aussprache statt und ist in Dokument 7427/14 zusammengefasst.

III. ABSTIMMUNG

Bei seiner Abstimmung am 12. März 2014 hat das Parlament die 125 Abänderungen im Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres angenommen.

Der auf diese Weise geänderte Kommissionsvorschlag und die legislative EntschlieÙung stellen den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar. Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen und der legislativen EntschlieÙung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben.

Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung von Straftaten *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2014 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr (COM(2012)0010 – C7-0024/2012 – 2012/0010(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0010),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0024/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom deutschen Bundesrat und vom schwedischen Reichstag im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 7. März 2012¹,
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte vom 1. Oktober 2012,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A7-0403/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 192 vom 30.6.2012, S. 7.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union besagen, dass jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten hat.

Geänderter Text

(1) Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union besagen, dass jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten hat.

Artikel 8 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union schreibt vor, dass personenbezogene Daten nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden dürfen.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Dies setzt voraus, dass der Datenverkehr zwischen den zuständigen Behörden innerhalb der Union sowie die Datenübermittlung an Drittländer und internationale Organisationen erleichtert werden und dabei gleichzeitig ein hohes Maß an Datenschutz gewährleistet wird. Hierzu bedarf es solider und stärker aufeinander abgestimmter Datenschutzbestimmungen in der Union, die konsequent durchgesetzt werden.

Geänderter Text

(4) Dies setzt voraus, dass der Datenverkehr, ***soweit erforderlich und verhältnismäßig,*** zwischen den zuständigen Behörden innerhalb der Union sowie die Datenübermittlung an Drittländer und internationale Organisationen erleichtert werden und dabei gleichzeitig ein hohes Maß an Datenschutz gewährleistet wird. Hierzu bedarf es solider und stärker aufeinander abgestimmter Datenschutzbestimmungen in der Union, die konsequent durchgesetzt werden.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie

Vorschlag der Kommission

(7) Für den Zweck der wirksamen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit ist es entscheidend, einen durchweg hohen Schutz der personenbezogenen Daten natürlicher Personen zu gewährleisten und den Austausch personenbezogener Daten zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu erleichtern. Im Hinblick darauf muss dafür gesorgt werden, dass die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch zuständige Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen geschützt werden. Ein unionsweiter wirksamer Schutz personenbezogener Daten erfordert nicht nur eine Stärkung der Rechte der betroffenen Personen und eine Verschärfung der Auflagen für diejenigen, die personenbezogene Daten verarbeiten, sondern auch gleiche Befugnisse der Mitgliedstaaten bei der Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.

Geänderter Text

(7) Für den Zweck der wirksamen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit ist es entscheidend, einen durchweg hohen Schutz der personenbezogenen Daten natürlicher Personen zu gewährleisten und den Austausch personenbezogener Daten zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu erleichtern. Im Hinblick darauf muss dafür gesorgt werden, dass die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch zuständige Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen geschützt werden. ***Die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sollten unionsweit kohärent und einheitlich angewandt werden.*** Ein unionsweiter wirksamer Schutz personenbezogener Daten erfordert nicht nur eine Stärkung der Rechte der betroffenen Personen und eine Verschärfung der Auflagen für diejenigen, die personenbezogene Daten verarbeiten, sondern auch gleiche Befugnisse der Mitgliedstaaten bei der Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Artikel 16 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sieht den Erlass von Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und über den freien Verkehr **solcher** Daten durch das Europäische Parlament und den Rat vor.

Geänderter Text

(8) Artikel 16 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sieht den Erlass von Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und über den freien Verkehr **ihrer** Daten **sowie die Privatsphäre** durch das Europäische Parlament und den Rat vor.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Daher sollte eine Richtlinie verabschiedet werden, die den Besonderheiten dieses Bereichs Rechnung trägt und Bestimmungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung enthält.

Geänderter Text

(11) Daher sollte eine **spezifische** Richtlinie verabschiedet werden, die den Besonderheiten dieses Bereichs Rechnung trägt und Bestimmungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung enthält.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Der Schutz natürlicher Personen sollte technologieneutral sein und nicht von den verwendeten Verfahren abhängen, da andernfalls ein ernsthaftes Risiko einer Umgehung der Vorschriften bestünde. Er sollte

Geänderter Text

(15) Der Schutz natürlicher Personen sollte technologieneutral sein und nicht von den verwendeten Verfahren abhängen, da andernfalls ein ernsthaftes Risiko einer Umgehung der Vorschriften bestünde. Er sollte

für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ebenso gelten wie für die manuelle Verarbeitung solcher Daten, wenn diese in einem Ablagesystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, sollten vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden. Diese Richtlinie sollte nicht für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, **insbesondere im Bereich der nationalen Sicherheit, oder für Daten gelten, die von den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen** der Europäischen Union **verarbeitet** werden.

für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ebenso gelten wie für die manuelle Verarbeitung solcher Daten, wenn diese in einem Ablagesystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, sollten vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden. Diese Richtlinie sollte nicht für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, **gelten. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und spezielle für die Agenturen, Einrichtungen oder Ämter** der Europäischen Union **geltende Rechtsinstrumente sollten mit dieser Verordnung in Einklang gebracht und im Einklang mit dieser Verordnung angewendet** werden.

¹ **Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).**

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Schutzprinzipien sollten für alle Informationen gelten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen. Um festzustellen, ob eine natürliche Person bestimmbar ist, sind alle Mittel zu berücksichtigen, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen zur Identifizierung der Person genutzt werden

Geänderter Text

(16) Die Schutzprinzipien sollten für alle Informationen gelten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen. Um festzustellen, ob eine natürliche Person bestimmbar ist, sind alle Mittel zu berücksichtigen, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen zur Identifizierung **oder zum Herausgreifen**

dürften. Die Grundsätze des Datenschutzes sollten nicht für Daten gelten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht mehr identifiziert werden kann.

der Person genutzt werden dürfen. Die Grundsätze des Datenschutzes sollten nicht für Daten gelten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht mehr identifiziert werden kann. **Diese Richtlinie sollte keine Anwendung finden auf anonyme Daten, d. h. Daten, die unmittelbar oder mittelbar, allein oder in Kombination mit zugehörigen Daten keiner natürlichen Person zugeordnet werden können. In Anbetracht der Bedeutung der Entwicklungen, die im Rahmen der Informationsgesellschaft stattfinden, und in Anbetracht der zur Erfassung, Übertragung, Modifikation, Aufzeichnung, Speicherung oder Kommunikation von Standortdaten von natürlichen Personen verwendeten Methoden, die zu unterschiedlichen Zwecken, etwa zur Überwachung oder zur Erstellung von Profilen, eingesetzt werden können, sollte diese Richtlinie Verfahren zur Verarbeitung solcher personenbezogener Daten abdecken.**

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten muss nach Recht und Gesetz sowie nach Treu und Glauben und in transparenter Form gegenüber den betroffenen Personen erfolgen. Insbesondere sollten die besonderen Zwecke, zu denen die Daten verarbeitet werden, eindeutig und rechtmäßig sein und zum Zeitpunkt der Erfassung der personenbezogenen Daten feststehen. Die erfassten personenbezogenen Daten sollten dem Zweck angemessen und sachlich relevant sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung der personenbezogenen Daten notwendige Minimum beschränkt sein. Zu diesem Zweck ist es insbesondere notwendig, die gesammelte Datenmenge sowie den Zeitraum der Datenspeicherung auf ein erforderliches Mindestmaß zu begrenzen. Personenbezogene Daten sollten nur

verarbeitet werden, wenn der Zweck der Verarbeitung nicht durch andere Mittel erreicht werden kann. Es sollten alle vertretbaren Schritte unternommen werden, damit unzutreffende oder unvollständige personenbezogene Daten berichtigt oder gelöscht werden. Um sicherzustellen, dass die Daten nicht länger als nötig gespeichert werden, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche Fristen für deren Löschung oder regelmäßige Überprüfung vorsehen.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten sollte gegenüber den betroffenen Personen nach Treu und Glauben sowie nach Recht und Gesetz erfolgen. Vor allem sollten die jeweiligen Zwecke der Datenverarbeitung eindeutig festgelegt sein.

entfällt

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten müssen die zuständigen Behörden personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung einer bestimmten Straftat erhoben wurden, auch speichern und in einem anderen Kontext verarbeiten können, um sich ein Bild der kriminellen Erscheinungen und Trends machen, Erkenntnisse über Netzwerke der organisierten Kriminalität sammeln und Verbindungen zwischen verschiedenen

entfällt

aufgedeckten Straftaten herstellen zu können.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Personenbezogene Daten sollten nur für Zwecke verarbeitet werden, die mit dem Zweck ihrer Erhebung vereinbar sind. Personenbezogene Daten sollten dem Zweck angemessen und sachlich relevant sowie im Verhältnis zu den Zwecken der Datenverarbeitung nicht exzessiv sein. Es sollten alle vertretbaren Schritte unternommen werden, damit unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten berichtigt oder gelöscht werden.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Die bloße Tatsache, dass sich zwei Zwecke auf die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung beziehen, muss nicht unbedingt bedeuten, dass diese miteinander vereinbar sind. Allerdings gibt es Fälle, in denen die Weiterverarbeitung zu unvereinbaren Zwecken gegebenenfalls möglich sein sollte, wenn dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person oder zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Die Mitgliedstaaten sollten daher in der Lage sein, einzelstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, in denen

solche Ausnahmen im strikt notwendigen Umfang vorgesehen sind. Diese einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sollten angemessene Garantien enthalten.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Bei der Auslegung und Anwendung der allgemeinen Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sollte den Besonderheiten dieses Bereichs und dessen spezifischen Zielen Rechnung getragen werden.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit geht es naturgemäß um betroffene Personen verschiedener Kategorien. Daher sollte so weit wie möglich klar zwischen den personenbezogenen Daten der einzelnen Kategorien betroffener Personen unterschieden werden wie Verdächtige, verurteilte Straftäter, Opfer und Dritte, beispielsweise Zeugen, Personen, die über einschlägige Informationen verfügen, oder Personen, die mit Verdächtigen oder verurteilten Straftätern in Kontakt oder in Verbindung stehen.

Geänderter Text

(23) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit geht es naturgemäß um betroffene Personen verschiedener Kategorien. Daher sollte so weit wie möglich klar zwischen den personenbezogenen Daten der einzelnen Kategorien betroffener Personen unterschieden werden wie Verdächtige, verurteilte Straftäter, Opfer und Dritte, beispielsweise Zeugen, Personen, die über einschlägige Informationen verfügen, oder Personen, die mit Verdächtigen oder verurteilten Straftätern in Kontakt oder in Verbindung stehen. ***Die Mitgliedstaaten sollten spezielle Regelungen über die Auswirkungen dieser Einteilung in Kategorien festlegen und dabei die***

unterschiedlichen Zwecke, zu denen Daten erhoben werden, berücksichtigen und spezifische Garantien im Hinblick auf Personen, die nicht verurteilte Straftäter sind oder gegen die kein Straftatverdacht vorliegt, vorsehen.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte nur dann als rechtmäßig gelten, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die eine zuständige Behörde im öffentlichen Interesse aufgrund **des Gesetzes** oder **zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person ausführt, oder zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr** für die **öffentliche Sicherheit erforderlich ist.**

Geänderter Text

(25) Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte nur dann als rechtmäßig gelten **und zulässig sein**, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen **oder** zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die eine zuständige Behörde im öffentlichen Interesse aufgrund **von Unionsrecht** oder **mitgliedstaatlichem Recht erforderlich ist, das eindeutige und detaillierte Bestimmungen mindestens im Hinblick auf die Ziele, die personenbezogenen Daten und die besonderen Zwecke und Mittel enthalten sowie den für die Verarbeitung Verantwortlichen, die einzuhaltenden Verfahren, die Anwendung und Grenzen des Ermessensspielraums der zuständigen Behörden hinsichtlich der Verarbeitungstätigkeit bestimmen sollte.**

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) Personenbezogene Daten sollten nur für Zwecke verarbeitet werden, die mit dem Zweck ihrer Erhebung vereinbar sind. Die weitere Verarbeitung durch die zuständigen Behörden zu einem Zweck, der in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt und

der nicht mit dem ursprünglichen Zweck der Erhebung vereinbar ist, sollte nur in bestimmten Fällen, in denen die Verarbeitung für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt und die auf Unionsrecht oder mitgliedstaatlichem Recht basiert, oder zur Wahrung wesentlicher Interessen der betroffenen Personen oder einer anderen Person oder zur Abwehr einer unmittelbaren oder ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit genehmigt werden. Die Tatsache, dass Daten zu Strafverfolgungszwecken verarbeitet werden, bedeutet nicht zwangsläufig, dass diese Zwecke mit dem ursprünglichen Zweck ihrer Erhebung vereinbar sind. Das Konzept der Vereinbarkeit der Nutzung ist restriktiv auszulegen.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25b) Die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Verstoß gegen einzelstaatliche Bestimmungen, die nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassen wurden, sollte eingestellt werden.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Personenbezogene Daten, die ihrem Wesen nach ***hinsichtlich der Grundrechte*** oder der Privatsphäre ***besonders sensibel*** sind, ***wie zum Beispiel genetische Daten***, bedürfen eines besonderen Schutzes. Solche Daten sollten nur dann verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung ***durch eine Rechtsvorschrift, die geeignete Garantien für die rechtmäßigen Interessen der betroffenen Person enthält, ausdrücklich erlaubt ist***, die Verarbeitung zur Wahrung ***lebenswichtiger*** Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlich ist oder sich auf Daten ***bezieht***, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat.

Geänderter Text

(26) Personenbezogene Daten, die ihrem Wesen nach ***besonders sensibel und anfällig für eine Verletzung von Grundrechten*** oder der Privatsphäre sind, bedürfen eines besonderen Schutzes. Solche Daten sollten nur dann verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung ***konkret erforderlich ist, um auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene Garantien zur Wahrung der Grundrechte und berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsieht, eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe zu erfüllen, oder die Verarbeitung zur Wahrung wesentlicher Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlich ist oder die Verarbeitung sich auf Daten, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat, bezieht. Sensible personenbezogene Daten sollten nur verarbeitet werden, wenn sie andere bereits für Strafverfolgungszwecke verarbeitete personenbezogene Daten ergänzen. Jede Ausnahme des Verbots der Verarbeitung sensibler Daten sollte restriktiv ausgelegt werden und nicht zu wiederkehrender, umfassender und struktureller Verarbeitung personenbezogener Daten führen.***

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Die Verarbeitung genetischer Daten sollte nur erlaubt sein, wenn im Verlauf einer strafrechtlichen Ermittlungen oder eines Gerichtsverfahrens eine genetische Verbindung auftritt. Genetische Daten sollten

zum Zwecke solcher Ermittlungen und Verfahren nur so lange wie unbedingt nötig gespeichert werden, wobei die Mitgliedstaaten aber eine längere Speicherfrist gemäß den in dieser Richtlinie enthaltenen Bedingungen vorsehen können.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Eine natürliche Person sollte das Recht haben, keiner Maßnahme unterworfen zu werden, die ***allein auf automatischer*** Datenverarbeitung basiert, ***wenn dadurch eine nachteilige Rechtsfolge für die betroffene Person entsteht***, es sei denn, sie ist gesetzlich erlaubt und mit geeigneten Garantien für die ***rechtmäßigen*** Interessen der betroffenen Person verbunden.

Geänderter Text

(27) Eine natürliche Person sollte das Recht haben, keiner Maßnahme unterworfen zu werden, die ***teilweise oder vollständig auf Profiling im Wege der automatischen*** Datenverarbeitung basiert. ***Die Verarbeitung, die gegenüber dieser Person rechtliche Wirkungen entfaltet oder sie in maßgeblicher Weise beeinträchtigt, sollte verboten sein***, es sei denn, sie ist gesetzlich erlaubt und mit geeigneten Garantien für die ***Grundrechte und berechtigten*** Interessen der betroffenen Person ***einschließlich des Rechts auf Bereitstellung aussagekräftiger Angaben über die dem Profiling zugrunde liegende Methode*** verbunden. ***Eine solche Datenverarbeitung sollte unter keinen Umständen spezielle Datenkategorien enthalten oder erzeugen oder auf deren Grundlage diskriminieren.***

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Damit die betroffene Person ihre Rechte wahrnehmen kann, sollten die Informationen für sie leicht zugänglich und verständlich, also unter anderem klar und einfach abgefasst sein.

Geänderter Text

(28) Damit die betroffene Person ihre Rechte wahrnehmen kann, sollten die Informationen für sie leicht zugänglich und verständlich, also unter anderem klar und einfach abgefasst sein. ***Diese Informationen sollten auf die Bedürfnisse der betroffenen Person angepasst sein, insbesondere wenn die***

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Es gilt, die Modalitäten festzulegen, die es einer betroffenen Person ermöglichen, die ihr durch diese Richtlinie gewährten Rechte wahrzunehmen, etwa dafür, wie sie kostenfrei Auskunft über die Daten erlangen oder deren Berichtigung oder Löschung fordern kann. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte verpflichtet werden, ***ohne unangemessene Verzögerung*** auf das ***Ansuchen*** der betroffenen Person zu antworten.

Geänderter Text

(29) Es gilt, die Modalitäten festzulegen, die es einer betroffenen Person ermöglichen, die ihr durch diese Richtlinie gewährten Rechte wahrzunehmen, etwa dafür, wie sie kostenfrei Auskunft über die Daten erlangen oder deren Berichtigung oder Löschung fordern kann. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte verpflichtet werden, ***unverzüglich und innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags*** auf das ***Ersuchen*** der betroffenen Person zu antworten. ***Im Falle der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür sorgen, dass die Maßnahme elektronisch beantragt werden kann.***

Abänderung 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Der Grundsatz von Treu und Glauben bei der Verarbeitung verlangt, dass die betroffene Person insbesondere über die Existenz des Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke, die Speicherfrist, das Recht auf Auskunft sowie das Recht auf Berichtigung und Löschung der Daten und das Beschwerderecht informiert wird. Werden die Daten bei der betroffenen Person erhoben, sollte dieser darüber hinaus mitgeteilt werden, ob sie verpflichtet ist, die Daten bereitzustellen, und welche Folgen die Verweigerung der Daten hat.

Geänderter Text

(30) Der Grundsatz von Treu und Glauben ***sowie Transparenz*** bei der Verarbeitung verlangt, dass die betroffene Person insbesondere über die Existenz des Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke, ***seine Rechtsgrundlage***, die Speicherfrist, das Recht auf Auskunft sowie das Recht auf Berichtigung und Löschung der Daten und das Beschwerderecht informiert wird. ***Darüber hinaus sollte die betroffene Person über ein eventuell erfolgendes Profiling und dessen beabsichtigte Wirkungen informiert werden.*** Werden die Daten bei der betroffenen Person

erhoben, sollte dieser darüber hinaus mitgeteilt werden, ob sie verpflichtet ist, die Daten bereitzustellen, und welche Folgen die Verweigerung der Daten hat.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Jede Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der Daten, die bei ihr erhoben worden sind, haben und dieses Recht problemlos wahrnehmen können, um sich von der Rechtmäßigkeit ihrer Verarbeitung überzeugen zu können. Jede betroffene Person sollte daher ein **Anrecht** darauf haben zu wissen und zu erfahren, zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet werden, wie lange sie gespeichert werden und wer die Empfänger der Daten sind, auch wenn es sich um Empfänger in Drittländern handelt. Die betroffenen Personen sollten eine Kopie ihrer personenbezogenen Daten, die einer Verarbeitung unterzogen werden, erhalten können.

Geänderter Text

(32) Jede Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der Daten, die bei ihr erhoben worden sind, haben und dieses Recht problemlos wahrnehmen können, um sich von der Rechtmäßigkeit ihrer Verarbeitung überzeugen zu können. Jede betroffene Person sollte daher ein **Recht** darauf haben zu wissen und zu erfahren, zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet werden, **auf welcher Rechtsgrundlage**, wie lange sie gespeichert werden und wer die Empfänger der Daten sind, auch wenn es sich um Empfänger in Drittländern handelt, **sowie auf verständliche Informationen über die Logik einer automatisierten Datenverarbeitung, gegebenenfalls die wesentlichen und angestrebten Auswirkungen und ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde sowie deren Kontaktdaten**. Die betroffenen Personen sollten eine Kopie ihrer personenbezogenen Daten, die einer Verarbeitung unterzogen werden, erhalten können.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Den Mitgliedstaaten sollte gestattet sein, Rechtsvorschriften zu erlassen, mit denen die Information der betroffenen Person oder die Auskunft über ihre personenbezogenen Daten in einem solchen Umfang und so lange zeitweilig oder dauerhaft zurückgestellt oder eingeschränkt wird, wie diese teilweise oder vollständige Einschränkung dieser Rechte in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist und sofern den berechtigten Interessen der betroffenen Person Rechnung getragen wurde, wenn dadurch gewährleistet wird, dass behördliche oder gerichtliche Untersuchungen, Ermittlungen und Verfahren nicht behindert, die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung nicht gefährdet, die öffentliche und die nationale Sicherheit oder die betroffene Person oder die Rechte und Freiheiten anderer geschützt werden.

Geänderter Text

(33) Den Mitgliedstaaten sollte gestattet sein, Rechtsvorschriften zu erlassen, mit denen die Information der betroffenen Person oder die Auskunft über ihre personenbezogenen Daten in einem solchen Umfang und so lange zeitweilig oder dauerhaft zurückgestellt oder eingeschränkt wird, wie diese teilweise oder vollständige Einschränkung dieser Rechte in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist und sofern den **Grundrechten sowie den** berechtigten Interessen der betroffenen Person Rechnung getragen wurde, wenn dadurch gewährleistet wird, dass behördliche oder gerichtliche Untersuchungen, Ermittlungen und Verfahren nicht behindert, die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung nicht gefährdet, die öffentliche und die nationale Sicherheit oder die betroffene Person oder die Rechte und Freiheiten anderer geschützt werden. **Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte durch eine konkrete und individuelle Untersuchung in jedem Einzelfall entscheiden, ob eine teilweise oder vollständige Einschränkung des Rechts auf Informationszugang gilt.**

Abänderung 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34a) Jede Einschränkung der Rechte der betroffenen Person muss mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, präzisiert durch die Rechtsprechung des Europäischen

Abänderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Erlassen Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften, mit denen das Auskunftsrecht vollständig oder teilweise eingeschränkt wird, sollte die betroffene Person die zuständige nationale Aufsichtsbehörde ersuchen können, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu überprüfen. Die betroffene Person sollte über dieses Recht unterrichtet werden. Nimmt die Aufsichtsbehörde im Namen der betroffenen Person das Auskunftsrecht wahr, sollte sie die betroffene Person mindestens darüber informieren, ob sie alle erforderlichen Überprüfungen vorgenommen und was die Prüfung der Rechtmäßigkeit der fraglichen Verarbeitung erbracht hat.

Geänderter Text

(35) Erlassen Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften, mit denen das Auskunftsrecht vollständig oder teilweise eingeschränkt wird, sollte die betroffene Person die zuständige nationale Aufsichtsbehörde ersuchen können, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu überprüfen. Die betroffene Person sollte über dieses Recht unterrichtet werden. Nimmt die Aufsichtsbehörde im Namen der betroffenen Person das Auskunftsrecht wahr, sollte sie die betroffene Person mindestens darüber informieren, ob sie alle erforderlichen Überprüfungen vorgenommen und was die Prüfung der Rechtmäßigkeit der fraglichen Verarbeitung erbracht hat. **Die Aufsichtsbehörde sollte die betroffene Person zudem über ihr Recht auf Rechtsbehelf in Kenntnis setzen.**

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Jede Person sollte das Recht auf Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie das Recht auf Löschung besitzen, wenn die Verarbeitung ihrer Daten unter Verstoß gegen die **Grundprinzipien** dieser Richtlinie erfolgt.

Geänderter Text

(36) Jede Person sollte das Recht auf Berichtigung sie betreffender unrichtiger **oder rechtswidrig verarbeiteter** personenbezogener Daten sowie das Recht auf Löschung besitzen, wenn die Verarbeitung ihrer Daten unter Verstoß gegen die **Bestimmungen** dieser

Werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder einem Strafverfahren verarbeitet, erfolgen Berichtigung, Information, Auskunft, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung nach Maßgabe des einzelstaatlichen Strafprozessrechts.

Richtlinie erfolgt. ***Diese Verbesserung, Vervollständigung oder Löschung sollte den Empfängern, denen die Daten übermittelt wurden, und den Dritten, von denen die falschen Daten stammten, mitgeteilt werden. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte auch von jeglicher Weiterverbreitung dieser Daten Abstand nehmen.*** Werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder einem Strafverfahren verarbeitet, erfolgen Berichtigung, Information, Auskunft, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung nach Maßgabe des einzelstaatlichen Strafprozessrechts.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Es sollten umfassende Bestimmungen über die Verantwortung und die Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen für jedwede durch diesen oder in dessen Namen erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegt werden. Vor allem sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür Sorge tragen, dass **die** Verarbeitung nach den nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften erfolgt ist.

Geänderter Text

(37) Es sollten umfassende Bestimmungen über die Verantwortung und die Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen für jedwede durch diesen oder in dessen Namen erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegt werden. Vor allem sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür Sorge tragen **und verpflichtet sein, nachweisen zu können**, dass **jede** Verarbeitung nach den nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften erfolgt ist.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen sowie zur Klärung der Verantwortung und der Haftung der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter bedarf es einer klaren Zuteilung der Verantwortlichkeiten durch diese Richtlinie, insbesondere für Fälle, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher die Verarbeitungszwecke, -bedingungen und -mittel gemeinsam mit anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen festlegt oder ein Verarbeitungsvorgang im Auftrag eines für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt wird.

Geänderter Text

(39) Zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen sowie zur Klärung der Verantwortung und der Haftung der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter bedarf es einer klaren Zuteilung der Verantwortlichkeiten durch diese Richtlinie, insbesondere für Fälle, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher die Verarbeitungszwecke, -bedingungen und -mittel gemeinsam mit anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen festlegt oder ein Verarbeitungsvorgang im Auftrag eines für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt wird. ***Die betroffene Person sollte das Recht haben, ihre Rechte gemäß dieser Richtlinie in Bezug auf und gegen jeden der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen wahrzunehmen.***

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40a) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten sollte zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Eigenüberwachung und der Sicherstellung der Integrität und Sicherheit der Daten aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnung sollte der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der in dieser Richtlinie enthaltenen Vorschriften auf Anforderung vorgelegt werden.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40b) Eine Datenschutz-Folgenabschätzung, die sich insbesondere mit den Maßnahmen, Garantien und Verfahren befasst, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie nachgewiesen werden sollen, sollte durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter durchgeführt werden, wenn Verarbeitungsvorgänge aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke konkrete Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bergen können. Datenschutz-Folgenabschätzungen sollten im Hinblick auf Systeme und Verfahren im Rahmen von Verarbeitungsvorgängen für personenbezogene Daten durchgeführt werden, nicht jedoch in Einzelfällen.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41) Um einen wirksamen Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen durch Präventivmaßnahmen zu gewährleisten, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter in bestimmten Fällen vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde zu Rate ziehen.

(41) Um einen wirksamen Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen durch Präventivmaßnahmen zu gewährleisten, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter in bestimmten Fällen vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde zu Rate ziehen. **Darüber hinaus sollte die Aufsichtsbehörde dann, wenn Verarbeitungsvorgänge aller Wahrscheinlichkeit nach hohe konkrete Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bergen, in der Lage sein, risikobehaftete Verarbeitungsvorgänge, die nicht mit dieser Richtlinie vereinbar sind, noch vor Beginn des jeweiligen Vorgangs zu unterbinden und geeignete Vorschläge zu**

unterbreiten, wie solche Mängel beseitigt werden könnten. Eine solche Konsultation kann auch bei der Ausarbeitung einer gesetzgeberischen Maßnahme des einzelstaatlichen Parlaments oder einer darauf basierenden Maßnahme erfolgen, die die Art der Verarbeitung und geeignete Garantien festlegt.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41a) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Vorbeugung gegen eine gegen diese Verordnung verstoßende Verarbeitung sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken ermitteln und Maßnahmen zu deren Eindämmung ergreifen. Diese Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der dabei anfallenden Kosten ein Schutzniveau gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist. Bei der Festlegung technischer Standards und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung sollte die technologische Neutralität gefördert werden.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann **Schäden, beispielsweise eine Rufschädigung der betroffenen Person, hervorrufen**, wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird. Deshalb sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche nach Bekanntwerden einer derartigen Verletzung die zuständige nationale Behörde unverzüglich in Kenntnis setzen. Natürliche Personen, deren personenbezogene Daten oder Privatsphäre durch eine Datenschutzverletzung beeinträchtigt werden könnten, sollten **ohne unangemessene Verzögerung** benachrichtigt werden, so dass sie die notwendigen Vorkehrungen treffen können. Die Auswirkungen einer solchen Verletzung sollten als für den Schutz der personenbezogenen Daten oder der Privatsphäre einer natürlichen Person nachteilig erachtet werden, wenn sie in Verbindung mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Beispiel in Identitätsdiebstahl oder Betrug, einer körperlichen Schädigung, erheblichen Demütigung oder einer Rufschädigung bestehen können.

Geänderter Text

(42) Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann, wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird, **zu beträchtlichen wirtschaftlichen Verlusten und sozialen Schäden für die betroffene Person, beispielsweise Identitätsbetrug, führen**. Deshalb sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche nach Bekanntwerden einer derartigen Verletzung die zuständige nationale Behörde unverzüglich in Kenntnis setzen. Natürliche Personen, deren personenbezogene Daten oder Privatsphäre durch eine Datenschutzverletzung beeinträchtigt werden könnten, sollten **unverzüglich** benachrichtigt werden, so dass sie die notwendigen Vorkehrungen treffen können. Die Auswirkungen einer solchen Verletzung sollten als für den Schutz der personenbezogenen Daten oder der Privatsphäre einer natürlichen Person nachteilig erachtet werden, wenn sie in Verbindung mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Beispiel in Identitätsdiebstahl oder Betrug, einer körperlichen Schädigung, erheblichen Demütigung oder einer Rufschädigung bestehen können. **Die Benachrichtigung sollte Informationen über die vom Betreiber nach der Verletzung ergriffenen Maßnahmen sowie Empfehlungen für die betroffenen Nutzer oder Personen enthalten. Benachrichtigungen an die betroffenen Personen sollten so früh wie möglich und in enger Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde sowie unter Beachtung der von ihr erstellten Leitlinien ergehen.**

Abänderung 36

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sollte eine Person benennen, die ihn dabei unterstützt, die Einhaltung der nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften zu überwachen. Mehrere **Dienststellen der zuständigen Behörde können gemeinsam** einen Datenschutzbeauftragten **bestellen**. Der Datenschutzbeauftragte muss seinen Auftrag und seine Aufgaben unabhängig und wirksam wahrnehmen können.

Geänderter Text

(44) Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sollte eine Person benennen, die ihn dabei unterstützt, die Einhaltung der nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften zu überwachen **und nachzuweisen. Handeln mehrere zuständige Behörden unter der Aufsicht einer zentralen Behörde, sollte zumindest diese zentrale Behörde** einen Datenschutzbeauftragten **benennen**. Der Datenschutzbeauftragte muss seinen Auftrag und seine Aufgaben unabhängig und wirksam wahrnehmen können, **was vor allem durch die Festlegung von Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten mit anderen Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sichergestellt werden soll.**

Abänderung 37

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Daten nur dann in ein Drittland übermittelt werden, wenn **dies** für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten oder für die Strafvollstreckung notwendig ist und es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen in dem Drittland oder in der internationalen Organisation um eine zuständige Behörde im Sinne dieser Richtlinie handelt. Daten dürfen übermittelt werden, wenn die Kommission durch Beschluss festgestellt hat, dass das betreffende Drittland oder die betreffende internationale Organisation einen angemessenen Schutz bietet, oder wenn

Geänderter Text

(45) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Daten nur dann in ein Drittland übermittelt werden, wenn **diese spezifische Übermittlung** für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten oder für die Strafvollstreckung notwendig ist und es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen in dem Drittland oder in der internationalen Organisation um eine zuständige Behörde im Sinne dieser Richtlinie handelt. Daten dürfen übermittelt werden, wenn die Kommission durch Beschluss festgestellt hat, dass das betreffende Drittland oder die betreffende internationale Organisation einen angemessenen Schutz bietet, oder wenn geeignete Garantien bestehen

geeignete Garantien bestehen.

oder wenn geeignete Garantien im Rahmen eines rechtsverbindlichen Instruments bestehen. Daten, die an die zuständigen Behörden in Drittländern übermittelt werden, sollten nicht zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie übermittelt wurden, weiterverarbeitet werden.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(45a) Die Datenweitergabe durch die zuständigen Behörden oder internationalen Organisationen, denen personenbezogene Daten übermittelt wurden, sollte nur dann erlaubt sein, wenn die Weitergabe zu demselben spezifischen Zweck wie die ursprüngliche Übermittlung notwendig ist und es sich bei dem zweiten Empfänger ebenfalls um eine zuständige öffentliche Behörde handelt. Weitergaben sollten nicht für allgemeine Strafverfolgungszwecke erlaubt sein. Die zuständige Behörde, die die ursprüngliche Übermittlung durchgeführt hat, sollte der Weitergabe zugestimmt haben.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(48) Die Kommission sollte gleichfalls feststellen können, dass ein Drittland, ein Gebiet oder Verarbeitungssektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Datenschutz bietet. Folglich sollte in diesem Fall die Übermittlung personenbezogener Daten in dieses Drittland verboten werden, es sei denn, die Daten werden auf der Grundlage einer internationalen Übereinkunft, geeigneter

(48) Die Kommission sollte gleichfalls feststellen können, dass ein Drittland, ein Gebiet oder Verarbeitungssektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Datenschutz bietet. Folglich sollte in diesem Fall die Übermittlung personenbezogener Daten in dieses Drittland verboten werden, es sei denn, die Daten werden auf der Grundlage einer internationalen Übereinkunft, geeigneter

Garantien oder einer Ausnahmeregelung übermittelt. Es sollten Verfahren für Konsultationen zwischen der Kommission und den betreffenden Drittländern oder internationalen Organisationen vorgesehen werden. Ungeachtet eines entsprechenden Kommissionsbeschlusses sollte jedoch die Möglichkeit bestehen, Daten auf der Grundlage geeigneter Garantien oder einer in dieser Richtlinie geregelten Ausnahme zu übermitteln.

Garantien oder einer Ausnahmeregelung übermittelt. Es sollten Verfahren für Konsultationen zwischen der Kommission und den betreffenden Drittländern oder internationalen Organisationen vorgesehen werden. Ungeachtet eines entsprechenden Kommissionsbeschlusses sollte jedoch die Möglichkeit bestehen, Daten auf der Grundlage geeigneter Garantien, **die im Rahmen rechtsverbindlicher Instrumente bestehen**, oder einer in dieser Richtlinie geregelten Ausnahme zu übermitteln.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

(49) Datenübermittlungen, die nicht auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses erfolgen, sollten nur dann zulässig sein, wenn in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien festgelegt sind, die den Schutz personenbezogener Daten gewährleisten, **oder wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter alle Umstände beurteilt hat, die bei der Datenübermittlung oder bei der Kategorie von Datenübermittlungen eine Rolle spielen, und auf der Grundlage dieser Beurteilung zu der Auffassung gelangt ist, dass geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten bestehen. In Fällen, in denen es keine Gründe gibt, die eine Datenübermittlung zulassen würden, sollten Ausnahmen erlaubt sein, wenn dies notwendig ist zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder einer anderen Person, wenn dies nach dem Recht des Mitgliedstaats, aus dem die personenbezogenen Daten übermittelt werden, notwendig ist oder wenn dies zur Abwehr einer unmittelbaren, ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder in Einzelfällen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung**

Geänderter Text

(49) Datenübermittlungen, die nicht auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses erfolgen, sollten nur dann zulässig sein, wenn in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien festgelegt sind, die den Schutz personenbezogener Daten gewährleisten.

***von Straftaten oder der Strafvollstreckung
sowie zur Begründung, Geltendmachung
oder Abwehr von Rechtsansprüchen
unerlässlich ist.***

Abänderung 41

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 49 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(49a) In Fällen, in denen es keine Gründe gibt, die eine Datenübermittlung zulassen würden, sollten Ausnahmen erlaubt sein, wenn dies notwendig ist zur Wahrung wesentlicher Interessen der betroffenen oder einer anderen Person, wenn dies nach dem Recht des Mitgliedstaats, aus dem die personenbezogenen Daten übermittelt werden, zum Schutz berechtigter Interessen notwendig ist oder wenn dies zur Abwehr einer unmittelbaren, ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder in Einzelfällen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zur Begründung, Geltendmachung oder Abwehr von Rechtsansprüchen unerlässlich ist. Diese Ausnahmen sollten restriktiv ausgelegt werden und zudem die wiederkehrende, umfassende und strukturelle Übermittlung personenbezogener Daten sowie die pauschale Übermittlung von Daten ausschließen, die auf unbedingt notwendige Daten beschränkt sein sollte. Darüber hinaus sollte die Entscheidung über eine Datenübermittlung von entsprechend Bevollmächtigten getroffen werden, die Übermittlung muss dokumentiert werden, und die Dokumentation muss zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Übermittlung der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

(Ein Teil der Erwägung 49 des Vorschlags der Kommission wurde im Änderungsantrag des Parlaments Erwägung 49a.)

Abänderung 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

(51) Die Einrichtung von Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten, die ihre Aufgaben völlig unabhängig erfüllen, ist ein wesentlicher Bestandteil des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Aufsichtsbehörden sollten die Anwendung der nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften überwachen und zu ihrer einheitlichen Anwendung in der gesamten Union beitragen, um natürliche Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu schützen. Zu diesem Zweck bedarf es der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden untereinander **und mit der Kommission**.

Geänderter Text

(51) Die Einrichtung von Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten, die ihre Aufgaben völlig unabhängig erfüllen, ist ein wesentlicher Bestandteil des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Aufsichtsbehörden sollten die Anwendung der nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften überwachen und zu ihrer einheitlichen Anwendung in der gesamten Union beitragen, um natürliche Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu schützen. Zu diesem Zweck bedarf es der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden untereinander.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

(53) Die Mitgliedstaaten sollten mehr als eine Aufsichtsbehörde einrichten können, wenn dies ihrer verfassungsmäßigen, organisatorischen und administrativen Struktur entspricht. Jede Aufsichtsbehörde sollte mit Finanzmitteln, Personal, Räumlichkeiten und einer Infrastruktur ausgestattet werden, die für die effektive Wahrnehmung ihrer Aufgaben, auch der Aufgaben im Zusammenhang mit der Amtshilfe und der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden in der Union, notwendig und angemessen sind.

Geänderter Text

(53) Die Mitgliedstaaten sollten mehr als eine Aufsichtsbehörde einrichten können, wenn dies ihrer verfassungsmäßigen, organisatorischen und administrativen Struktur entspricht. Jede Aufsichtsbehörde sollte mit Finanzmitteln, Personal, Räumlichkeiten und einer Infrastruktur **einschließlich technischer Mittel, Erfahrung und Kompetenz** ausgestattet werden, die für die effektive Wahrnehmung ihrer Aufgaben, auch der Aufgaben im Zusammenhang mit der Amtshilfe und der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden in der Union, notwendig und angemessen sind.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

(54) Die allgemeinen Anforderungen an die Mitglieder der Aufsichtsbehörde sollten gesetzlich von jedem Mitgliedstaat geregelt werden und insbesondere vorsehen, dass diese Mitglieder entweder vom Parlament oder von der Regierung des Mitgliedstaats ernannt werden; ferner sollten sie Bestimmungen über die persönliche Eignung der Mitglieder und ihren Status enthalten.

Geänderter Text

(54) Die allgemeinen Anforderungen an die Mitglieder der Aufsichtsbehörde sollten gesetzlich von jedem Mitgliedstaat geregelt werden und insbesondere vorsehen, dass diese Mitglieder entweder vom Parlament oder von der Regierung des Mitgliedstaats **auf der Grundlage einer Konsultation des Parlaments** ernannt werden; ferner sollten sie Bestimmungen über die persönliche Eignung der Mitglieder und ihren Status enthalten.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

(56) Um die einheitliche Überwachung und Durchsetzung dieser Richtlinie in der gesamten Union sicherzustellen, sollten die Aufsichtsbehörden in jedem Mitgliedstaat dieselben Aufgaben und Befugnisse haben, unter anderem – insbesondere im Fall von Beschwerden natürlicher Personen – Untersuchungsbefugnisse sowie rechtsverbindliche Interventions-, Beschluss- und Sanktionsbefugnisse sowie die Befugnis, Gerichtsverfahren anzustrengen.

Geänderter Text

(56) Um die einheitliche Überwachung und Durchsetzung dieser Richtlinie in der gesamten Union sicherzustellen, sollten die Aufsichtsbehörden in jedem Mitgliedstaat dieselben Aufgaben und Befugnisse haben, unter anderem – insbesondere im Fall von Beschwerden natürlicher Personen – **wirksame Untersuchungsbefugnisse, das Recht auf Zugang zu allen für die Erfüllung aller Aufsichtspflichten erforderlichen personenbezogenen Daten und Informationen, das Recht auf Zugang zu allen Räumlichkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters einschließlich der Auflagen für die Datenverarbeitung** sowie rechtsverbindliche Interventions-, Beschluss- und Sanktionsbefugnisse sowie die Befugnis, Gerichtsverfahren anzustrengen.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 58

Vorschlag der Kommission

(58) Die Aufsichtsbehörden sollten sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und einander Amtshilfe leisten, damit eine einheitliche Anwendung und Durchsetzung der nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften gewährleistet ist.

Geänderter Text

(58) Die Aufsichtsbehörden sollten sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und einander Amtshilfe leisten, damit eine einheitliche Anwendung und Durchsetzung der nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften gewährleistet ist. **Die Aufsichtsbehörden sollten zur Teilnahme an gemeinsamen Aktionen bereit sein. Die ersuchte Aufsichtsbehörde sollte verpflichtet sein, auf die Anfrage innerhalb einer vorgeschriebenen Frist zu antworten.**

Abänderung 47

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 59**

Vorschlag der Kommission

(59) Der auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. .../2012 eingerichtete Europäische Datenschutzausschuss sollte zur einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie in der Union beitragen, die **Kommission** beraten **und** die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden in der Union fördern.

Geänderter Text

(59) Der auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. .../2013 eingerichtete Europäische Datenschutzausschuss sollte zur einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie in der Union beitragen, die **Organe der Union** beraten, die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden in der Union fördern **und bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage dieser Richtlinie der Kommission gegenüber seine Stellungnahme abgeben.**

Abänderung 48

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 61**

Vorschlag der Kommission

(61) Einrichtungen, Organisationen oder Verbände, die **sich den Schutz der Rechte und Interessen der betroffenen Personen im Bereich des Datenschutzes zum Ziel gesetzt**

Geänderter Text

(61) Einrichtungen, Organisationen oder Verbände, die **im öffentlichen Interesse handeln** und die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet sind, sollten das

haben und die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet sind, sollten das Recht haben, im Namen der betroffenen Person Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen, wenn sie von dieser Person hierzu bevollmächtigt wurden, oder unabhängig von der Beschwerde einer betroffenen Person eine eigene Beschwerde zu erheben, wenn ihrer Ansicht nach der Schutz personenbezogener Daten verletzt wurde.

Recht haben, im Namen der betroffenen Person Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen, wenn sie von dieser Person hierzu bevollmächtigt wurden, oder unabhängig von der Beschwerde einer betroffenen Person eine eigene Beschwerde zu erheben, wenn ihrer Ansicht nach der Schutz personenbezogener Daten verletzt wurde.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 64

Vorschlag der Kommission

(64) Schäden, die einer Person aufgrund einer rechtswidrigen Verarbeitung entstehen, sollten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter ersetzt werden, der von seiner Haftung befreit werden kann, wenn er nachweist, dass der Schaden ihm nicht angelastet werden kann, insbesondere weil ein Fehlverhalten der betroffenen Person oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt.

Geänderter Text

(64) Schäden, **auch immaterielle Schäden**, die einer Person aufgrund einer rechtswidrigen Verarbeitung entstehen, sollten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter ersetzt werden, der von seiner Haftung befreit werden kann, wenn er nachweist, dass der Schaden ihm nicht angelastet werden kann, insbesondere weil ein Fehlverhalten der betroffenen Person oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 65 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(65a) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Behörden oder Privatpersonen in der Union ist untersagt, es sei denn, die Übermittlung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen, der Empfänger ist in einem Mitgliedstaat ansässig, keine berechtigten konkreten Interessen der betroffenen Person stehen der Übermittlung entgegen, und die Übermittlung ist aus Sicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen,

der die Daten übermittelt, für die Erfüllung einer ihm rechtmäßig zugewiesenen Aufgabe, zur Abwehr einer unmittelbaren, ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner notwendig. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte den Empfänger auf den Zweck der Verarbeitung und die Aufsichtsbehörde auf die Übermittlung hinweisen. Der Empfänger sollte darüber hinaus auf Verarbeitungsbeschränkungen hingewiesen werden und sicherstellen, dass diese Beschränkungen eingehalten werden.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 66

Vorschlag der Kommission

(66) Um die Zielvorgaben dieser Richtlinie zu erfüllen, d. h. die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere ihr Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu schützen und den ungehinderten Austausch personenbezogener Daten im Verkehr zwischen den zuständigen Behörden innerhalb der Union zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Insbesondere sollten für die **Meldung einer Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten an die Aufsichtsbehörde** delegierte Rechtsakte erlassen werden. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorarbeiten auch auf Sachverständigenebene geeignete Konsultationen durchführt. **Die Kommission sollte** bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte **dafür sorgen**, dass **das Europäische Parlament und der Rat die entsprechenden Dokumente gleichzeitig** rechtzeitig und in geeigneter **Form erhalten**.

Geänderter Text

(66) Um die Zielvorgaben dieser Richtlinie zu erfüllen, d. h. die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere ihr Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu schützen und den ungehinderten Austausch personenbezogener Daten im Verkehr zwischen den zuständigen Behörden innerhalb der Union zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Insbesondere sollten für die **weitere konkrete Festlegung der Kriterien und Bedingungen für Weiterverarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, für die Kriterien und Bedingungen der Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten und in Bezug auf die Angemessenheit des Datenschutzniveaus eines Drittlandes, eines Gebiets oder eines Verarbeitungssektors dieses Drittlands oder einer internationalen Organisation** delegierte Rechtsakte erlassen werden. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorarbeiten auch auf Sachverständigenebene geeignete

Konsultationen, **insbesondere mit dem Europäischen Datenschutzausschuss**, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte **sollte die Kommission gewährleisten**, dass **die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat zeitgleich**, rechtzeitig und in geeigneter **Weise übermittelt werden**.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 67

Vorschlag der Kommission

(67) Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um bezüglich der **Dokumentation der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter**, der Sicherheit der Verarbeitung, insbesondere in Bezug auf Verschlüsselungsstandards, der Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde **sowie der Angemessenheit des Datenschutzniveaus in einem Drittland oder in einem Gebiet oder Verarbeitungssektor dieses Drittlands oder in einer internationalen Organisation** einheitliche Bedingungen für die Umsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten. Diese Befugnisse sollten **nach Maßgabe der Verordnung** (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des **Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren**³⁶, ausgeübt werden.

³⁶ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Geänderter Text

(67) Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um bezüglich der Sicherheit der Verarbeitung, insbesondere in Bezug auf Verschlüsselungsstandards, **und** der Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, einheitliche Bedingungen für die Umsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten. Diese Befugnisse sollten **im Einklang mit der Verordnung** (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des **Rates**³⁶ ausgeübt werden.

³⁶ **Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren** (ABl. L 55 vom

Abänderung 53

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 68

Vorschlag der Kommission

(68) Maßnahmen, die die **Dokumentation der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter betreffen sowie die** Sicherheit der Verarbeitung, die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde **und die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in einem Drittland oder in einem Gebiet oder Verarbeitungssektor dieses Drittlands oder in einer internationalen Organisation** sollten im Wege des Prüfverfahrens festgelegt werden, da es sich um Rechtsakte von allgemeiner Tragweite handelt.

Geänderter Text

(68) Maßnahmen, die die Sicherheit der Verarbeitung **und** die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde **betreffen**, sollten im Wege des Prüfverfahrens festgelegt werden, da es sich um Rechtsakte von allgemeiner Tragweite handelt.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 69

Vorschlag der Kommission

(69) Die Kommission sollte in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit, die ein Drittland oder ein Gebiet oder einen Verarbeitungssektor in diesem Drittland oder eine internationale Organisation betreffen, die kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten, sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 55

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 70

(70) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere ihr Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten und den ungehinderten Austausch personenbezogener Daten im Verkehr zwischen den zuständigen Behörden innerhalb der Union zu gewährleisten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(70) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere ihr Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten und den ungehinderten Austausch personenbezogener Daten im Verkehr zwischen den zuständigen Behörden innerhalb der Union zu gewährleisten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus. ***Die Mitgliedstaaten können höhere Standards als die in dieser Richtlinie festgelegten vorsehen.***

Abänderung 56

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 72

(72) Die besonderen Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine zuständige Behörde zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, die in vor Erlass dieser Richtlinie erlassenen Rechtsakten der Union enthalten sind, die die Verarbeitung personenbezogener Daten im Verkehr der Mitgliedstaaten untereinander oder den Zugang der von den Mitgliedstaaten bestimmten Behörden zu den gemäß den Europäischen Verträgen errichteten Informationssystemen regeln, sollten bestehen bleiben. Die Kommission *sollte* das Verhältnis

(72) Die besonderen Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine zuständige Behörde zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, die in vor Erlass dieser Richtlinie erlassenen Rechtsakten der Union enthalten sind, die die Verarbeitung personenbezogener Daten im Verkehr der Mitgliedstaaten untereinander oder den Zugang der von den Mitgliedstaaten bestimmten Behörden zu den gemäß den Europäischen Verträgen errichteten Informationssystemen regeln, sollten bestehen bleiben. ***Da Artikel 8 der Grundrechtecharta***

zwischen dieser Richtlinie und den vor ihrem Erlass angenommenen Rechtsakten, die die Verarbeitung personenbezogener Daten im Verkehr der Mitgliedstaaten untereinander oder den Zugang der von den Mitgliedstaaten bestimmten Behörden zu den gemäß den Europäischen Verträgen errichteten Informationssystemen regeln, **daraufhin prüfen, inwieweit die besonderen Bestimmungen dieser Rechtsakte an diese Richtlinie angepasst werden müssen.**

und Artikel 16 AEUV vorschreiben, dass das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten in der Union einheitlich und homogen angewendet werden sollte, sollte die Kommission innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie das Verhältnis zwischen dieser Richtlinie und den vor ihrem Erlass angenommenen Rechtsakten, die die Verarbeitung personenbezogener Daten im Verkehr der Mitgliedstaaten untereinander oder den Zugang der von den Mitgliedstaaten bestimmten Behörden zu den gemäß den europäischen Verträgen errichteten Informationssystemen regeln, prüfen und sollte zudem zweckmäßige Vorschläge hinsichtlich der Festlegung einheitlicher und homogener Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch zuständige Behörden oder des Zugangs der von den Mitgliedstaaten bestimmten Behörden zu den gemäß den europäischen Verträgen errichteten Informationssystemen sowie der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinie erarbeiten.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 73

Vorschlag der Kommission

(73) Damit personenbezogene Daten in der Union umfassend und in gleicher Weise geschützt werden, sollten die von den Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten dieser Richtlinie geschlossenen Übereinkünfte im Sinne dieser Richtlinie geändert werden.

Geänderter Text

(73) Damit personenbezogene Daten in der Union umfassend und in gleicher Weise geschützt werden, sollten die von **der Union oder** den Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten dieser Richtlinie geschlossenen Übereinkünfte im Sinne dieser Richtlinie geändert werden.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 76

Vorschlag der Kommission

(76) Nach den Artikeln 2 und 2a des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks gilt diese Richtlinie nicht für Dänemark und ist Dänemark gegenüber nicht anwendbar. ***Da diese Richtlinie auf dem Schengen-Besitzstand auf der Grundlage des Dritten Teils Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufbaut, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 dieses Protokolls innerhalb von sechs Monaten nach Erlass dieser Richtlinie, ob es die Richtlinie in innerstaatliches Recht umsetzt.***

Geänderter Text

(76) Nach den Artikeln 2 und 2a des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks gilt diese Richtlinie nicht für Dänemark und ist Dänemark gegenüber nicht anwendbar.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Gegenstand und Ziele

1. Diese Richtlinie enthält Bestimmungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten ***oder*** der Strafvollstreckung.
2. Gemäß dieser Richtlinie stellen die Mitgliedstaaten Folgendes sicher:
 - a) Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere Gewährleistung ihres Rechts auf Schutz personenbezogener Daten und

Geänderter Text

Gegenstand und Ziele

1. Diese Richtlinie enthält Bestimmungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten ***und*** der Strafvollstreckung ***sowie Bedingungen im Hinblick auf den freien Verkehr personenbezogener Daten.***
2. Gemäß dieser Richtlinie stellen die Mitgliedstaaten Folgendes sicher:
 - a) Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere Gewährleistung ihres Rechts auf Schutz ***ihrer*** personenbezogener Daten und ***ihrer***

b) Sicherstellung, dass der Austausch personenbezogener Daten zwischen den zuständigen Behörden in der Union nicht aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingeschränkt oder verboten wird.

Privatsphäre, und

b) Sicherstellung, dass der Austausch personenbezogener Daten zwischen den zuständigen Behörden in der Union nicht aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingeschränkt oder verboten wird.

2a. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Garantien festzulegen, die strenger sind als die Garantien dieser Richtlinie.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zu den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecken.
2. Diese Richtlinie gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
3. Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten:
 - a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, etwa im Bereich der nationalen Sicherheit,
 - b) durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union.**

Geänderter Text

Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zu den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecken.
2. Diese Richtlinie gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
3. Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

(1) „betroffene Person“ eine bestimmte natürliche Person oder eine natürliche Person, die direkt oder indirekt mit Mitteln bestimmt werden kann, die der für die Verarbeitung Verantwortliche oder jede sonstige natürliche oder juristische Person nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach einsetzen würde, etwa durch Zuordnung zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu Online-Kennungen oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind;

(2) „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die *sich auf eine betroffene Person beziehen*;

(3) „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe im

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

(2) „personenbezogene Daten“ alle Informationen *über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person („betroffene Person“); als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer eindeutigen Kennung oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen oder geschlechtlichen Identität dieser Person sind*;

(2a) „pseudonymisierte Daten“ personenbezogene Daten, die ohne Heranziehung zusätzlicher Informationen keiner spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die die Nichtzuordnung gewährleisten;

(3) „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe im

Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Weitergabe durch Übermittlung, die Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, das Löschen oder Vernichten der Daten sowie die Beschränkung des Zugriffs auf Daten;

(4) „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;

(5) „Datei“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder aufgeschlüsselt nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geführt wird;

(6) „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ die zuständige Behörde, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke, **Bedingungen** und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch *einzelstaatliches* oder Unionsrecht vorgegeben, **kann das einzelstaatliche oder das Unionsrecht den** für die Verarbeitung **Verantwortlichen** beziehungsweise die Modalitäten **für seine** Benennung **bestimmen**;

(7) „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder

Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Weitergabe durch Übermittlung, die Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, das Löschen oder Vernichten der Daten sowie die Beschränkung des Zugriffs auf Daten;

(3a) „Profiling“ jede Form automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu dem Zweck vorgenommen wird, bestimmte personenbezogene Aspekte, die einen Bezug zu einer natürlichen Person haben, zu bewerten oder insbesondere die Leistungen der betreffenden Person bei der Arbeit, ihre wirtschaftliche Situation, ihren Aufenthaltsort, ihre Gesundheit, ihre persönlichen Vorlieben, ihre Zuverlässigkeit oder ihr Verhalten zu analysieren oder vorauszusagen;

(4) „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;

(5) „Datei“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder aufgeschlüsselt nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geführt wird;

(6) „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ die zuständige Behörde, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch **mitgliedstaatliches** oder Unionsrecht vorgegeben, **können der** für die Verarbeitung **Verantwortliche** beziehungsweise die **spezifischen** Modalitäten **seiner** Benennung **nach mitgliedstaatlichem oder Unionsrecht bestimmt werden**;

(7) „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder

jede andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet;

(8) „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, an die personenbezogene Daten weitergegeben werden;

(9) „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ **eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Weitergabe von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt**, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;

(10) „genetische Daten“ Daten jedweder Art zu den ererbten oder während der vorgeburtlichen Entwicklung erworbenen Merkmalen eines Menschen;

(11) „biometrische Daten“ Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen eines Menschen, die dessen eindeutige Identifizierung ermöglichen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;

(12) „Gesundheitsdaten“ **Informationen**, die sich auf den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand einer Person oder auf die Erbringung von Gesundheitsleistungen für die betreffende Person beziehen;

(13) „Kind“ jede Person bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres;

(14) „zuständige Behörde“ jede Behörde, die für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung zuständig ist;

(15) „Aufsichtsbehörde“ eine von einem Mitgliedstaat nach Maßgabe von Artikel 39 eingerichtete staatliche Stelle.

jede andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet;

(8) „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, an die personenbezogene Daten weitergegeben werden;

(9) „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ **die Vernichtung, Verlust, Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder die unbefugte Weitergabe von beziehungsweise der unbefugte Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;**

(10) „genetische Daten“ Daten jedweder Art zu den ererbten oder während der vorgeburtlichen Entwicklung erworbenen Merkmalen eines Menschen;

(11) „biometrische Daten“ **personenbezogene** Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen eines Menschen, die dessen eindeutige Identifizierung ermöglichen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;

(12) „Gesundheitsdaten“ **personenbezogene Daten**, die sich auf den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand einer Person oder auf die Erbringung von Gesundheitsleistungen für die betreffende Person beziehen;

(13) „Kind“ jede Person bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres;

(14) „zuständige Behörde“ jede Behörde, die für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung zuständig ist;

(15) „Aufsichtsbehörde“ eine von einem Mitgliedstaat nach Maßgabe von Artikel 39 eingerichtete staatliche Stelle.

Abänderung 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass personenbezogene Daten

a) nach Treu und Glauben und **auf rechtmäßige** Weise verarbeitet werden;

b) für genau festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen;

c) im Hinblick auf die Zwecke der Datenverarbeitung angemessen, sachlich relevant **und nicht exzessiv** sind;

d) sachlich richtig und, **wenn nötig**, auf dem neuesten Stand sind; alle angemessenen Maßnahmen **müssen** getroffen werden, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unzutreffend sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;

e) nicht länger, als es für die Realisierung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht;

f) unter der Verantwortung und Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden, der die Einhaltung der nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften gewährleistet;

Geänderter Text

Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass personenbezogene Daten

a) **auf rechtmäßige Weise**, nach **dem Grundsatz von** Treu und Glauben und **in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren und überprüfbaren** Weise verarbeitet werden;

b) für genau festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen;

c) im Hinblick auf die Zwecke der Datenverarbeitung angemessen, sachlich relevant **sowie auf das für die Zwecke der Datenverarbeitung notwendige Mindestmaß beschränkt** sind, **wobei sie nur verarbeitet werden dürfen, wenn und solange die Zwecke der Verarbeitung nicht durch die Verarbeitung von anderen als personenbezogenen Daten erreicht werden können**;

d) sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, **wobei** alle angemessenen Maßnahmen getroffen werden **müssen**, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unzutreffend sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;

e) nicht länger, als es für die Realisierung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht;

f) unter der Verantwortung und Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden, der die Einhaltung der nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften gewährleistet **und nachweisen kann**;

fa) in einer Weise verarbeitet werden, die es den betroffenen Personen erlaubt, ihre Rechte gemäß den Artikeln 10 bis 17

wahrzunehmen;

fb) in einer Weise verarbeitet werden, die vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor zufälligem Verlust, zufälliger Zerstörung oder Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen schützt;

fc) ausschließlich von entsprechend bevollmächtigten Mitarbeitern der zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verarbeitet werden.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Zugang zu Daten, die ursprünglich zu anderen Zwecken als den in Artikel 1 Absatz 1 genannten verarbeitet wurden

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass zuständige Behörden nur dann Zugang zu Daten, die ursprünglich zu anderen Zwecken als den in Artikel 1 Absatz 1 genannten verarbeitet wurden, haben, wenn sie gemäß Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten über eine ausdrückliche Befugnis verfügen, die die Voraussetzungen gemäß Artikel 7 Absatz 1a erfüllen muss, und tragen zudem dafür Sorge, dass:

a) der Zugang ausschließlich von entsprechend bevollmächtigten Mitarbeitern der zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben genehmigt wird, wenn in einem spezifischen Fall hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten maßgeblich zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung beiträgt;

b) Zugangsanfragen schriftlich erfolgen und auf die rechtliche Grundlage der Anfrage

Bezug nehmen müssen;

c) die schriftliche Anfrage dokumentiert werden muss; und

d) geeignete Garantien eingeführt werden, um dafür zu sorgen, dass Grundrechte und -freiheiten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten geschützt werden. Die Garantien gelten unbeschadet und in Ergänzung zu den spezifischen Zugangsbedingungen zu personenbezogenen Daten wie etwa einer richterlichen Genehmigung gemäß dem Recht der Mitgliedstaaten.

2. der Zugang zu personenbezogenen Daten, die von nicht-öffentlichen Stellen oder anderen öffentlichen Behörden verwaltet werden, wird nur für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten gemäß den unionsrechtlichen Anforderungen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit gewährt, die von jedem Mitgliedstaat in seinem innerstaatlichen Recht festzulegen sind, wobei Artikel 7a uneingeschränkt einzuhalten ist;

Abänderung 64

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4b

Fristen für die Speicherung und Überprüfung

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass personenbezogene Daten, die nach Maßgabe dieser Richtlinie verarbeitet wurden, von den zuständigen Behörden gelöscht werden, wenn sie nicht länger für den Zweck, den die ursprüngliche Verarbeitung erfüllen sollte, erforderlich sind.

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die zuständigen Behörden Mechanismen einführen, durch die sichergestellt wird, dass

gemäß Artikel 4 Fristen für die Löschung sowie die regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit der Speicherung von personenbezogenen Daten einschließlich Speicherfristen für die unterschiedlichen Kategorien personenbezogener Daten gesetzt werden. Es werden Verfahrensregeln aufgestellt um sicherzustellen, dass diese Fristen und Zeiträume der regelmäßigen Überprüfung eingehalten werden.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Unterscheidung verschiedener Kategorien von betroffenen Personen

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche ***so weit wie möglich zwischen den personenbezogenen Daten verschiedener Kategorien von betroffenen Personen*** klar unterscheidet, ***darunter:***

- a) Personen, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben oder in naher Zukunft begehen werden;
- b) ***verurteilte Straftäter;***
- c) Opfer einer Straftat oder Personen, bei denen bestimmte Fakten darauf hindeuten, dass sie Opfer einer Straftat sein könnten;
- d) Dritte bei einer Straftat, wie Personen, die bei Ermittlungen in Verbindung mit der betreffenden Straftat oder beim anschließenden Strafverfahren als Zeugen in Betracht kommen, Personen, die Hinweise zur Straftat geben können, oder Personen, die mit den unter Buchstaben a und b genannten Personen in Kontakt oder in Verbindung stehen ***sowie***
- e) ***Personen, die keiner dieser Kategorien***

Geänderter Text

Verschiedene Kategorien von betroffenen Personen

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ***die zuständigen Behörden für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecke personenbezogene Daten folgender unterschiedlicher Kategorien von betroffenen Personen verarbeiten können*** und der für die Verarbeitung Verantwortliche zwischen ***diesen*** Kategorien klar unterscheidet:

- a) Personen, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben oder in naher Zukunft begehen werden;
- b) ***Personen, die eine Straftat begangen haben;***
- c) Opfer einer Straftat oder Personen, bei denen bestimmte Fakten darauf hindeuten, dass sie Opfer einer Straftat sein könnten; ***und***
- d) Dritte bei einer Straftat, wie Personen, die bei Ermittlungen in Verbindung mit der betreffenden Straftat oder beim anschließenden Strafverfahren als Zeugen in Betracht kommen, Personen, die Hinweise zur Straftat geben können, oder Personen, die mit den unter Buchstaben a und b genannten Personen in Kontakt oder in Verbindung stehen.

zugerechnet werden können.

2. Personenbezogene Daten anderer betroffener Personen als der unter Absatz 1 genannten Personen dürfen nur verarbeitet werden:

a) sofern dies im Rahmen der Untersuchung oder Verfolgung einer bestimmten Straftat notwendig ist, um die Relevanz der Daten für eine der in Absatz 1 angegebenen Kategorien zu bewerten; oder

b) wenn eine solche Verarbeitung für gezielte Präventivzwecke oder für die Zwecke einer kriminalistischen Analyse unabdingbar ist, sofern und solange dieser Zweck rechtmäßig, klar definiert und spezifisch ist und die Verarbeitung streng darauf beschränkt ist, die Relevanz der Daten für eine der in Absatz 1 angegebenen Kategorien zu bewerten. Dies wird regelmäßig – mindestens alle sechs Monate – überprüft. Jede weitere Verwendung ist untersagt.

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zusätzliche Beschränkungen und Garantien gemäß mitgliedstaatlichem Recht auf die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten in Bezug auf die in Absatz 1 Buchstabe c und d genannten betroffenen Personen Anwendung finden.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Unterscheidung der personenbezogenen Daten
nach Richtigkeit und Zuverlässigkeit

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die **zu verarbeitenden Datenkategorien so weit wie möglich nach ihrer sachlichen Richtigkeit und Zuverlässigkeit unterschieden werden.**
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bei personenbezogenen Daten **so weit wie möglich** zwischen solchen unterschieden **werden**, die auf Fakten beruhen, und solchen, die auf persönlichen Einschätzungen beruhen.

Geänderter Text

Unterscheidung der personenbezogenen Daten
nach Richtigkeit und Zuverlässigkeit

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Richtigkeit und Zuverlässigkeit **der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten gewährleistet ist.**

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bei personenbezogenen Daten **entsprechend ihrer Richtigkeit und Zuverlässigkeit** zwischen solchen unterschieden **wird**, die auf Fakten beruhen, und solchen, die auf persönlichen Einschätzungen beruhen.

2a. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass personenbezogene Daten, die unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind, nicht übermittelt oder bereitgestellt werden. Zu diesem Zweck prüfen die zuständigen Behörden die Qualität der personenbezogenen Daten vor deren Übermittlung oder Bereitstellung. Bei jeder Übermittlung von Daten werden nach Möglichkeit Informationen beigelegt, die es dem Empfängermitgliedstaat gestatten, die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und die Zuverlässigkeit der Daten zu beurteilen. Personenbezogene Daten werden nicht ohne ein entsprechendes Ersuchen einer zuständigen Behörde übermittelt, insbesondere wenn es sich um Daten handelt, die ursprünglich von nicht-öffentlichen Stellen verwaltet wurden.

2b. Wird festgestellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind oder Daten unrechtmäßig übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Dieser ist verpflichtet, die Daten unverzüglich gemäß Absatz 1 und Artikel 15 zu berichtigen oder gemäß Artikel 16 zu löschen.

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann rechtmäßig ist, wenn und soweit die Verarbeitung zu folgenden Zwecken notwendig ist:

- a) zur Wahrnehmung einer **gesetzlichen** Aufgabe, die eine zuständige Behörde **zu den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecken** ausführt,
- b) zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt,**
- c) zur Wahrung **lebenswichtiger** Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person oder
- d) zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentlichen Sicherheit.

Geänderter Text

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

I. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann rechtmäßig ist, wenn und soweit die Verarbeitung ***sich auf das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zu den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecken stützt und*** zu folgenden Zwecken notwendig ist:

- a) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die eine zuständige Behörde ausführt, **oder**
- c) zur Wahrung **grundlegender** Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person, oder
- d) zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentlichen Sicherheit.

1a. Das Recht der Mitgliedstaaten, das die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinie regelt, muss ausdrückliche und detaillierte Bestimmungen mit mindestens folgenden Angaben enthalten:

- a) den Verarbeitungszielen;***
- b) den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten;***
- c) den konkreten Zwecken und Mitteln der Verarbeitung;***
- d) der Ernennung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, oder der spezifischen Kriterien für die Ernennung des für die Verarbeitung Verantwortlichen;***
- e) den Kategorien entsprechend bevollmächtigter Mitarbeiter der zuständigen Behörden für die Verarbeitung der***

personenbezogenen Daten;

f) dem bei der Verarbeitung einzuhaltende Verfahren;

g) den möglichen Verwendungszwecken der personenbezogenen Daten;

h) den Grenzen des Ermessensspielraums der zuständigen Behörden hinsichtlich der Verarbeitungstätigkeit.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

Weiterverarbeitung zu unvereinbaren Zwecken

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass personenbezogene Daten nur dann für einen anderen als die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecke, der unvereinbar ist mit den Zwecken, zu denen die Daten ursprünglich erhoben worden sind, weiter verarbeitet werden, wenn und soweit:

a) der Zweck in einer demokratischen Gesellschaft unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist und im Unionsrecht oder im mitgliedstaatlichen Recht für einen rechtmäßigen, klar definierten und spezifischen Zweck vorgesehen ist,

b) die Verarbeitung streng auf die notwendige Zeit für den spezifischen Datenverarbeitungsvorgang begrenzt wird,

c) eine weitere Verwendung für andere Zwecke untersagt ist.

Vor einer Verarbeitung konsultiert der Mitgliedstaat den Datenschutzbeauftragten und führt eine Datenschutz-Folgenabschätzung durch.

2. Neben den Anforderungen gemäß Artikel 7 Absatz 1a muss mitgliedstaatliches Recht in Bezug auf die Genehmigung einer Weiterverarbeitung im Sinne von Absatz 1 ausdrückliche und detaillierte Bestimmungen

*mit mindestens folgenden Angaben
enthalten:*

*a) die spezifischen Zwecke und Mittel der
konkreten Verarbeitung;*

*b) dass der Zugang ausschließlich von
entsprechend bevollmächtigten Mitarbeitern
der zuständigen Behörden bei der
Wahrnehmung ihrer Aufgaben genehmigt
wird, wenn in einem spezifischen Fall
hinreichende Gründe für die Annahme
vorliegen, dass die Verarbeitung der
personenbezogenen Daten maßgeblich zur
Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und
Verfolgung von Straftaten oder zur
Strafvollstreckung beiträgt; und*

*c) dass geeignete Garantien eingeführt
werden, um dafür zu sorgen, dass
Grundrechte und -freiheiten in Bezug auf die
Verarbeitung personenbezogener Daten
geschützt werden.*

*Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass
der Zugang zu personenbezogenen Daten an
zusätzliche Bedingungen, beispielsweise eine
richterliche Genehmigung, in
Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen
Recht geknüpft ist.*

*3. Die Mitgliedstaaten können eine
Weiterverarbeitung personenbezogener
Daten für historische, statistische oder
wissenschaftliche Zwecke genehmigen,
vorausgesetzt, sie legen angemessene
Garantien fest, beispielsweise die
Anonymisierung der Daten.*

Abänderung 69

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Verarbeitung besonderer Kategorien von
personenbezogenen Daten

1. Die Mitgliedstaaten untersagen die
Verarbeitung personenbezogener Daten, aus
denen die Rasse und ethnische Herkunft,

Geänderter Text

Verarbeitung besonderer Kategorien von
personenbezogenen Daten

1. Die Mitgliedstaaten untersagen die
Verarbeitung personenbezogener Daten, aus
denen die Rasse und ethnische Herkunft,

politische Meinungen, Religion oder Überzeugungen, die **Gewerkschaftszugehörigkeit** hervorgehen, sowie von genetischen Daten oder die Gesundheit oder das Sexualleben betreffenden Daten.

2. Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

a) Die Verarbeitung ist **durch eine Vorschrift gestattet**, die **geeignete Garantien** vorsieht;

b) die Verarbeitung ist zur Wahrung **lebenswichtiger** Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlich oder

c) die Verarbeitung bezieht sich auf Daten, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat.

politische Meinungen, Religion oder **philosophische** Überzeugungen, **sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität**, die **Zugehörigkeit zu und Aktivitäten in Gewerkschaften** hervorgehen, sowie von genetischen Daten oder die Gesundheit oder das Sexualleben betreffenden Daten.

2. Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

a) die Verarbeitung ist **unbedingt notwendig und verhältnismäßig für die Erfüllung einer Aufgabe**, die **im öffentlichen Interesse von den zuständigen Behörden zu den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecken, auf der Grundlage von Unionsrecht oder mitgliedstaatlichem Recht ausgeführt wird, das spezifische und angemessene Maßnahmen vorsieht, um die Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Personen zu garantieren, einschließlich einer spezifischen Genehmigung einer Justizbehörde, wenn dies im innerstaatlichen Recht vorgesehen ist, oder**

b) die Verarbeitung ist zur Wahrung **wesentlicher** Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlich oder

c) die Verarbeitung bezieht sich auf Daten, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat, **sofern diese im Einzelfall für den betreffenden Zweck relevant und unbedingt notwendig sind.**

Abänderung 70

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

Verarbeitung genetischer Daten zum Zwecke einer strafrechtlichen Ermittlung oder eines Gerichtsverfahrens

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass genetische Daten nur zur Feststellung einer genetischen Verbindung im Rahmen der Beweiserhebung zur Verhinderung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Verhinderung der Verübung einer konkreten Straftat verarbeitet werden dürfen. Genetische Daten dürfen nicht zur Feststellung anderer Merkmale, die unter Umständen eine genetische Verbindung aufweisen, verarbeitet werden.

2. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass genetische Daten oder aus der Analyse dieser Daten gewonnene Informationen nur so lange gespeichert werden dürfen, wie es für die Zwecke, für die die Daten verarbeitet werden, erforderlich ist und wenn die betroffene Person schwere Straftaten gegen das Leben, die Unversehrtheit oder Sicherheit von Personen begangen hat, wobei die Daten und Informationen strikten Speicherfristen, die im mitgliedstaatlichen Recht festzulegen sind, unterliegen.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass genetische Daten oder aus der Analyse dieser Daten gewonnene Informationen nur für längere Zeiträume gespeichert werden, wenn die genetischen Daten keiner Einzelperson zugeordnet werden können, insbesondere wenn die Daten an einem Tatort sichergestellt wurden.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Richtlinie

Vorschlag der Kommission

Auf Profiling und automatischer Datenverarbeitung basierende Maßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass Maßnahmen, die eine **nachteilige** Rechtsfolge für die betroffene Person haben oder sie erheblich beeinträchtigen und die **ausschließlich** aufgrund einer automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte ihrer Person ergehen, verboten sind, es sei denn, dies ist durch ein Gesetz erlaubt, das Garantien zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person festlegt.
2. Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Auswertung bestimmter persönlicher Aspekte der betroffenen Person darf sich nicht **ausschließlich** auf die in Artikel 8 genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten stützen.

Geänderter Text

Auf Profiling und automatischer Datenverarbeitung basierende Maßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass Maßnahmen, die eine Rechtsfolge für die betroffene Person haben oder sie erheblich beeinträchtigen und die **vollständig oder teilweise** aufgrund einer automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte ihrer Person ergehen, verboten sind, es sei denn, dies ist durch ein Gesetz erlaubt, das Garantien zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person festlegt.
2. Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Auswertung bestimmter persönlicher Aspekte der betroffenen Person darf sich nicht auf die in Artikel 8 genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten stützen.

2a. Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Herausgreifens einer betroffenen Person ohne anfänglichen Verdacht, dass die betroffene Person eine Straftat begangen hat oder begehen wird, ist nur dann rechtmäßig, sofern dies für die Untersuchung einer schweren Straftat oder die Verhütung einer eindeutigen, unmittelbaren und durch faktische Hinweise belegten Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Existenz des Staates oder das Leben von Personen unbedingt notwendig ist.

2b. Ein Profiling, das beabsichtigt oder unbeabsichtigt zur Folge hat, dass Menschen aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, politischer Überzeugung, Religion oder Weltanschauung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, Geschlecht oder sexueller Orientierung diskriminiert werden, oder das beabsichtigt oder unbeabsichtigt zu Maßnahmen führt, die eine solche Wirkung haben, ist in allen Fällen untersagt.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Allgemeine Grundsätze für die Rechte der betroffenen Person

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Grundlage des Datenschutzes klare und eindeutige Rechte der betroffenen Person bilden, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu achten sind. Mit dieser Richtlinie sollen diese Rechte gestärkt, geklärt, gewährleistet und erforderlichenfalls kodifiziert werden.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zu diesen Rechten unter anderem die Bereitstellung klarer und leicht verständlicher Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, auf Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, das Recht auf Erhalt von Daten, das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde und Klageerhebung sowie das Recht auf Ersatz von Schäden, die aus rechtswidriger Verarbeitung entstehen, gehören. Die Ausübung dieser Rechte darf grundsätzlich mit keinen Kosten verbunden sein. Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat die Anträge der betroffenen Personen innerhalb einer angemessenen Frist zu bearbeiten.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass

der für die Verarbeitung Verantwortliche **alle vertretbaren Schritte unternimmt, um** in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und die der betroffenen Person zustehenden Rechte nachvollziehbare und für jedermann leicht zugängliche Strategien **zu verfolgen**.

2. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in verständlicher Form unter Verwendung einer klaren, einfachen Sprache zur Verfügung stellt.

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche **alle zumutbaren Schritte unternimmt, um** Verfahren für die Bereitstellung der Informationen gemäß Artikel 11 und für die Ausübung der den betroffenen Personen gemäß den Artikeln 12 bis 17 zustehenden Rechte **einzuführen**.

4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person ohne **unangemessene** Verzögerung von den Maßnahmen in Kenntnis setzt, die im Zusammenhang mit etwaigen Anträgen getroffen wurden.

5. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die Unterrichtung und jegliche im Zusammenhang mit einem Antrag nach den Absätzen 3 und 4 getroffene Maßnahme des für die Verarbeitung Verantwortlichen kostenfrei ist. Bei **missbräuchlichen** Anträgen, besonders im Fall ihrer Häufung **oder ihres zu großen Umfangs oder Volumens**, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche ein Entgelt für die Unterrichtung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme **verlangen oder die**

der für die Verarbeitung Verantwortliche in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und die der betroffenen Person zustehenden Rechte **prägnante, nachvollziehbare, klare** und für jedermann leicht zugängliche Strategien **verfolgt**.

2. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in verständlicher Form unter Verwendung einer klaren, einfachen Sprache, **insbesondere dann, wenn sich die Informationen an ein Kind richten**, zur Verfügung stellt.

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche Verfahren für die Bereitstellung der Informationen gemäß Artikel 11 und für die Ausübung der den betroffenen Personen gemäß den Artikeln 12 bis 17 zustehenden Rechte **einführt. Im Falle der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten sorgt der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür, dass die Anträge elektronisch gestellt werden können**.

4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person ohne Verzögerung **und spätestens innerhalb eines Monats nach Antragseingang** von den Maßnahmen in Kenntnis setzt, die im Zusammenhang mit etwaigen Anträgen getroffen wurden. **Die Unterrichtung hat schriftlich zu erfolgen. Erfolgt die Antragstellung in elektronischer Form, so hat die Unterrichtung in elektronischer Form zu erfolgen**.

5. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die Unterrichtung und jegliche im Zusammenhang mit einem Antrag nach den Absätzen 3 und 4 getroffene Maßnahme des für die Verarbeitung Verantwortlichen kostenfrei ist. Bei **offenkundig unverhältnismäßigen** Anträgen **und** besonders im Fall ihrer Häufung kann der für die Verarbeitung Verantwortliche ein **angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten** für die Unterrichtung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme

beantragte Maßnahme unterlassen. In diesem Fall trägt der für die Verarbeitung Verantwortliche die Beweislast für den **missbräuchlichen** Charakter des Antrags.

berücksichtigt werden. In diesem Fall trägt der für die Verarbeitung Verantwortliche die Beweislast für den **offenkundig unverhältnismäßigen** Charakter des Antrags.

5a. Die Mitgliedstaaten können festlegen, ob die betroffene Person diese Rechte direkt gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder über die zuständige einzelstaatliche Aufsichtsbehörde geltend machen kann. Wurde die Aufsichtsbehörde auf Antrag der betroffenen Person tätig, unterrichtet sie die betroffene Person über die durchgeführten Überprüfungen.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11

Vorschlag der Kommission

Information der betroffenen Person

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche **alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um** einer Person, von der personenbezogene Daten erhoben werden, zumindest Folgendes **mitzuteilen**:

- a) den Namen sowie die Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten,
- b) die Zwecke der Verarbeitung, für die die personenbezogenen Daten bestimmt sind,
- c) die Speicherfrist,
- d) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen,
- e) das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 39 sowie deren Kontaktdaten,
- f) die Empfänger **oder Kategorien von Empfängern** der personenbezogenen Daten, auch **der** Empfänger in Drittländern oder in

Geänderter Text

Information der betroffenen Person

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche einer Person, von der personenbezogene Daten erhoben werden, zumindest Folgendes **mitteilt**:

- a) den Namen sowie die Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten,
- b) die **Rechtsgrundlage und die** Zwecke der Verarbeitung, für die die personenbezogenen Daten bestimmt sind,
- c) die Speicherfrist,
- d) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen,
- e) das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 39 sowie deren Kontaktdaten,
- f) die Empfänger der personenbezogenen Daten, auch Empfänger in Drittländern oder in internationalen Organisationen, **und die**

internationalen Organisationen,

Angabe, wer nach dem Recht des betreffenden Drittlandes oder den Regeln der betreffenden internationalen Organisation befugt ist, auf die Daten zuzugreifen, das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission, oder im Falle der in Artikel 35 oder 36 genannten Übermittlungen die Mittel, um eine Kopie der angemessenen Garantien, die für die Übermittlung verwendet wurden, zu erhalten,

fa) falls der für die Verarbeitung Verantwortliche Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 verarbeitet, Informationen über die Verarbeitung für die in Artikel 9 Absatz 1 beschriebene Maßnahme sowie die beabsichtigte Wirkung dieser Verarbeitung auf die betroffene Person, Angaben über die dem Profiling zugrunde liegende Methode und das Recht auf persönliche Prüfung,

fb) Informationen in Bezug auf zum Schutz personenbezogener Daten vorgenommene Sicherheitsmaßnahmen,

g) sonstige Informationen, soweit diese die unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände, unter denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.

2. Werden die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person erhoben, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche dieser Person neben den in Absatz 1 genannten Informationen außerdem mit, ob die Bereitstellung der Daten obligatorisch oder freiwillig ist und welche mögliche Folgen die Zurückhaltung der Daten hätte.

3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche erteilt die Auskünfte gemäß Absatz 1

a) zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person oder

b) im Fall, die Daten werden nicht bei der betroffenen Person erhoben, zum Zeitpunkt der Erfassung oder innerhalb einer angemessenen Frist nach der Erhebung unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände der

g) sonstige Informationen, soweit diese die unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände, unter denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.

2. Werden die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person erhoben, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche dieser Person neben den in Absatz 1 genannten Informationen außerdem mit, ob die Bereitstellung der Daten obligatorisch oder freiwillig ist und welche mögliche Folgen die Zurückhaltung der Daten hätte.

3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche erteilt die Auskünfte gemäß Absatz 1

a) zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person oder

b) im Fall, die Daten werden nicht bei der betroffenen Person erhoben, zum Zeitpunkt der Erfassung oder innerhalb einer angemessenen Frist nach der Erhebung unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände der

Verarbeitung.

4. Die Mitgliedstaaten dürfen Rechtsvorschriften erlassen, die die Unterrichtung der betroffenen Person zu folgenden Zwecken in einem solchen Umfang und so lange hinauszögern, einschränken **oder unterbinden**, wie diese teilweise oder vollständige Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist und sofern den berechtigten Interessen der betroffenen Person Rechnung getragen wurde:

- a) zur Gewährleistung, dass behördliche oder gerichtliche Ermittlungen, Untersuchungen oder Verfahren nicht behindert werden;
- b) zur Gewährleistung, dass die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten nicht beeinträchtigt oder dass strafrechtliche Sanktionen vollstreckt werden;
- c) zum Schutz der öffentlichen Sicherheit;
- d) zum Schutz der nationalen Sicherheit;
- e) zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

5. Die Mitgliedstaaten können die Datenverarbeitungskategorien festlegen, für die die Ausnahmeregelung nach Absatz 4 vollständig oder teilweise zur Anwendung kommt.

Verarbeitung.

4. Die Mitgliedstaaten dürfen Rechtsvorschriften erlassen, die die Unterrichtung der betroffenen Person **im Einzelfall** zu folgenden Zwecken in einem solchen Umfang und so lange hinauszögern **oder** einschränken, wie diese teilweise oder vollständige Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist und sofern den **Grundrechten und den** berechtigten Interessen der betroffenen Person Rechnung getragen wurde:

- a) zur Gewährleistung, dass behördliche oder gerichtliche Ermittlungen, Untersuchungen oder Verfahren nicht behindert werden;
- b) zur Gewährleistung, dass die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten nicht beeinträchtigt oder dass strafrechtliche Sanktionen vollstreckt werden;
- c) zum Schutz der öffentlichen Sicherheit;
- d) zum Schutz der nationalen Sicherheit;
- e) zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

5. Die Mitgliedstaaten **sehen vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche in jedem Einzelfall im Rahmen einer konkreten und individuellen Untersuchung feststellt, ob eine teilweise oder vollständige Einschränkung des Rechts auf Informationszugang aus einem der Gründe gemäß Absatz 4 gilt. Die Mitgliedstaaten** können **zudem** die Datenverarbeitungskategorien festlegen, für die die Ausnahmeregelung nach Absatz 4 **Buchstaben a, b, c und d** vollständig oder teilweise zur Anwendung kommt.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12

Vorschlag der Kommission

Auskunftsrecht der betroffenen Person

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die betroffene Person das Recht hat, von dem für

Geänderter Text

Auskunftsrecht der betroffenen Person

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die betroffene Person das Recht hat, von dem für

die Verarbeitung Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche Folgendes mit:

- a) die Verarbeitungszwecke;
- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
- c) die Empfänger **oder Arten von Empfängern**, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben wurden, speziell bei Empfängern in Drittländern,
- d) die Speicherfrist,
- e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen,
- f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde sowie deren Kontaktdaten,
- g) diejenigen personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.**

2. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die betroffene Person das Recht hat, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen.

die Verarbeitung Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche Folgendes mit, **soweit diese Angaben nicht bereits übermittelt worden sind:**

- a) diejenigen personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten und, falls zutreffend, verständliche Informationen über die einer automatisierten Verarbeitung zugrunde liegende Methode;**
- aa) die Tragweite der Verarbeitung und die mit ihr angestrebten Auswirkungen, zumindest im Fall der Maßnahmen gemäß Artikel 9;**

- a) die Verarbeitungszwecke **sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;**
- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
- c) die Empfänger, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben wurden, speziell bei Empfängern in Drittländern,
- d) die Speicherfrist,
- e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen,
- f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde sowie deren Kontaktdaten,

2. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die betroffene Person das Recht hat, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. **Stellt die betroffene Person den Antrag in elektronischer Form, ist sie auf**

(Absatz 1 Buchstabe g im Text der Kommission wurde zu einem Teil von Absatz 1 Buchstabe -aa im Änderungsantrag des Parlaments.)

Abänderung 76

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13

Vorschlag der Kommission

Einschränkung des Auskunftsrechts

1. Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen, die zu nachstehenden Zwecken das Recht der betroffenen Person auf Auskunft teilweise oder vollständig einschränken, soweit diese teilweise oder vollständige Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist und den berechtigten Interessen der betroffenen Person Rechnung getragen wurde:

- a) zur Gewährleistung, dass behördliche oder gerichtliche Ermittlungen, Untersuchungen oder Verfahren nicht behindert werden;
- b) zur Gewährleistung, dass die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung nicht beeinträchtigt werden;
- c) zum Schutz der öffentlichen Sicherheit;
- d) zum Schutz der nationalen Sicherheit;
- e) zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

2. Die Mitgliedstaaten können gesetzlich Datenverarbeitungskategorien festlegen, für die die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 vollständig oder teilweise zur Anwendung kommt.

Geänderter Text

Einschränkung des Auskunftsrechts

1. Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen, die zu nachstehenden Zwecken das Recht der betroffenen Person auf Auskunft, ***abhängig vom konkreten Fall***, teilweise oder vollständig einschränken, soweit ***und solange*** diese teilweise oder vollständige Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft ***unbedingt*** notwendig und verhältnismäßig ist und den ***Grundrechten sowie den*** berechtigten Interessen der betroffenen Person Rechnung getragen wurde:

- a) zur Gewährleistung, dass behördliche oder gerichtliche Ermittlungen, Untersuchungen oder Verfahren nicht behindert werden;
- b) zur Gewährleistung, dass die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung nicht beeinträchtigt werden;
- c) zum Schutz der öffentlichen Sicherheit;
- d) zum Schutz der nationalen Sicherheit;
- e) zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

2. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche in jedem Einzelfall im Rahmen einer konkreten und individuellen Untersuchung prüft, ob eine teilweise oder vollständige Einschränkung des Rechts auf Informationszugang aus einem der Gründe gemäß Absatz 1 gilt. Die Mitgliedstaaten können ***zudem*** gesetzlich Datenverarbeitungskategorien festlegen, für die die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 ***Buchstaben a bis d*** vollständig oder teilweise

3. Für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fälle legen die Mitgliedstaaten fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person schriftlich über die Verweigerung der Auskunft und die Gründe hierfür beziehungsweise die Einschränkung der Auskunft sowie über die Möglichkeit unterrichtet, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder den Rechtsweg zu beschreiten. Von der Angabe der sachlichen oder rechtlichen Gründe für die Entscheidung kann abgesehen werden, wenn dies einem der in Absatz 1 genannten Zwecke zuwiderliefe.

4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die Gründe für die **Unterlassung** der Angabe der sachlichen oder rechtlichen Gründe für die Entscheidung dokumentiert.

zur Anwendung kommt.

3. Für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fälle legen die Mitgliedstaaten fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person **unverzüglich** schriftlich über die Verweigerung der Auskunft und die Gründe hierfür beziehungsweise die Einschränkung der Auskunft sowie über die Möglichkeit unterrichtet, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder den Rechtsweg zu beschreiten. Von der Angabe der sachlichen oder rechtlichen Gründe für die Entscheidung kann abgesehen werden, wenn dies einem der in Absatz 1 genannten Zwecke zuwiderliefe.

4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die **Überprüfung nach Absatz 2 sowie die** Gründe für die **Einschränkung** der Angabe der sachlichen oder rechtlichen Gründe für die Entscheidung dokumentiert. **Diese Angaben sind der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.**

Abänderung 77

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14

Vorschlag der Kommission

Modalitäten der Wahrnehmung des Auskunftsrechts

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die betroffene Person besonders in den in Artikel 13 genannten Fällen das Recht hat, die Aufsichtsbehörde um Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu ersuchen.
2. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person über ihr Recht auf Befassung der Aufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 unterrichtet.
3. Nimmt die Aufsichtsbehörde das Recht nach Absatz 1 wahr, sollte sie die betroffene Person mindestens darüber informieren, ob sie alle erforderlichen Überprüfungen vorgenommen

Geänderter Text

Modalitäten der Wahrnehmung des Auskunftsrechts

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die betroffene Person besonders in den in Artikel **12 und 13** genannten Fällen **jederzeit** das Recht hat, die Aufsichtsbehörde um Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu ersuchen.
2. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person über ihr Recht auf Befassung der Aufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 unterrichtet.
3. Nimmt die Aufsichtsbehörde das Recht nach Absatz 1 wahr, sollte sie die betroffene Person mindestens darüber informieren, ob sie alle erforderlichen Überprüfungen vorgenommen

und was die Prüfung der Rechtmäßigkeit der fraglichen Verarbeitung erbracht hat.

und was die Prüfung der Rechtmäßigkeit der fraglichen Verarbeitung erbracht hat. **Die Aufsichtsbehörde hat zudem die betroffene Person über ihr Recht auf einen Rechtsbehelf zu informieren.**

3a. Die Mitgliedstaaten können festlegen, ob die betroffene Person diese Rechte direkt gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder über die zuständige einzelstaatliche Aufsichtsbehörde geltend machen kann.

3b. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass dem für die Verarbeitung Verantwortlichen angemessenen Fristen zur Verfügung stehen, um auf den Antrag der betroffenen Person in Bezug auf ihr Auskunftsrecht zu antworten.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15

Vorschlag der Kommission

Recht auf Berichtigung

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die betroffene Person das Recht hat, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Berichtigung von sie betreffenden unzutreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. **Die betroffene Person hat das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten, besonders in Form eines Korrigendums, zu verlangen.**

2. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person schriftlich über die Verweigerung der Berichtigung und die Gründe hierfür sowie über die Möglichkeit unterrichtet, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder den Rechtsweg zu beschreiten.

Geänderter Text

Recht auf Berichtigung **und Vervollständigung**

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die betroffene Person das Recht hat, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Berichtigung **oder Vervollständigung** von sie betreffenden unzutreffenden **oder unvollständigen** personenbezogenen Daten **in Form einer Vervollständigung oder eines Korrigendums** zu verlangen.

2. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person schriftlich über die Verweigerung der Berichtigung **oder Vervollständigung** und die Gründe hierfür sowie über die Möglichkeit unterrichtet, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder den Rechtsweg zu beschreiten.

2a. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche jeden Empfänger, der Zugang zu den Daten hat, über die Berichtigung informiert, es sei denn, dies

erweist als unmöglich oder bedeutet einen unverhältnismäßigen Aufwand.

2b. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die Berichtigung von unzutreffenden personenbezogenen Daten den Dritten, von denen die falschen Daten stammten, mitteilt.

2c. Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die betroffene Person diese Rechte auch über die zuständige einzelstaatliche Aufsichtsbehörde geltend machen kann.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16

Vorschlag der Kommission

Recht auf Löschung

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die betroffene Person das Recht hat, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Löschung von sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn die Verarbeitung nicht mit den Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 4 **Buchstaben a bis e sowie von Artikel 7** und 8 dieser Richtlinie vereinbar ist.

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche nimmt die Löschung unverzüglich vor.

3. Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, **markiert** der für die Verarbeitung Verantwortliche **diese**, wenn

a) ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit zu überprüfen;

b) die personenbezogenen Daten für Beweiszwecke weiter aufbewahrt werden müssen;

Geänderter Text

Recht auf Löschung

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die betroffene Person das Recht hat, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Löschung von sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn die Verarbeitung nicht mit den Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 4, **6**, 7 und 8 dieser Richtlinie vereinbar ist.

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche nimmt die Löschung unverzüglich vor. **Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterlässt auch die Weiterverbreitung dieser Daten.**

3. Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, **kann** der für die Verarbeitung Verantwortliche **deren Verarbeitung beschränken**, wenn

a) ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit zu überprüfen;

b) die personenbezogenen Daten für Beweiszwecke **oder den Schutz wesentlicher Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person** weiter aufbewahrt werden müssen.

(c) die betroffene Person Einspruch gegen die Löschung erhebt und stattdessen deren eingeschränkte Nutzung fordert.

4. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person schriftlich über die Verweigerung der Löschung oder der **Markierung der** Verarbeitung und die Gründe hierfür sowie über die Möglichkeit unterrichtet, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder den Rechtsweg zu beschreiten.

3a. Unterliegt die Verarbeitung personenbezogener Daten einer Beschränkung gemäß Absatz 3, unterrichtet der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person, bevor er die Beschränkung aufhebt.

4. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person schriftlich über die Verweigerung der Löschung oder **die Beschränkung** der Verarbeitung und die Gründe hierfür sowie über die Möglichkeit unterrichtet, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder den Rechtsweg zu beschreiten.

4a. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die Empfänger, denen die Daten übermittelt wurden, über die Löschung oder Beschränkung gemäß Absatz 1 informiert, es sei denn, dies erweist als unmöglich oder bedeutet einen unverhältnismäßigen Aufwand. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Dritten.

4b. Die Mitgliedstaaten können festlegen, ob die betroffene Person diese Rechte direkt gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder über die zuständige einzelstaatliche Aufsichtsbehörde geltend machen kann.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche durch geeignete Strategien und Maßnahmen sicherstellt, dass personenbezogene Daten in

Geänderter Text

Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche **sowohl zur Zeit der Festlegung der Mittel der Verarbeitung als auch zur Zeit der**

Übereinstimmung mit den nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verarbeitet werden.

2. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen umfassen insbesondere

a) die in Artikel 23 genannte Dokumentation;

b) die Umsetzung der nach Artikel 26 geltenden Anforderungen in Bezug auf die vorherige Zurateziehung;

c) die Umsetzung der in Artikel 27 vorgesehenen Vorkehrungen für die Datensicherheit;

d) die Benennung eines Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 30.

3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche setzt geeignete Mechanismen zur Überprüfung der Wirksamkeit der in Absatz 1 genannten Maßnahmen ein. Die Überprüfung wird von unabhängigen internen oder externen Prüfern durchgeführt, wenn dies verhältnismäßig ist.

Verarbeitung selbst durch geeignete Strategien und Maßnahmen sicherstellt **und für jeden Verarbeitungsvorgang in transparenter Art und Weise nachweisen kann**, dass personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verarbeitet werden.

2. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen umfassen insbesondere

a) die in Artikel 23 genannte Dokumentation;

aa) die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 25a;

b) die Umsetzung der nach Artikel 26 geltenden Anforderungen in Bezug auf die vorherige Zurateziehung;

c) die Umsetzung der in Artikel 27 vorgesehenen Vorkehrungen für die Datensicherheit;

d) die Benennung eines Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 30;

da) gegebenenfalls Ausarbeitung und Implementierung spezifischer Garantien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Kindern.

3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche setzt geeignete Mechanismen zur Überprüfung der **Angemessenheit und** Wirksamkeit der in Absatz 1 genannten Maßnahmen ein. Die Überprüfung wird von unabhängigen internen oder externen Prüfern durchgeführt, wenn dies verhältnismäßig ist.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19

Vorschlag der Kommission

Datenschutz durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

1. Die Mitgliedstaaten **legen fest**, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der **bei der Durchführung entstehenden Kosten** technische und organisatorische Maßnahmen **ergreift** und Verfahren durchführt, durch die sichergestellt wird, dass die Verarbeitung den Anforderungen **der nach Maßgabe** dieser Richtlinie **erlassenen Vorschriften** genügt und die Rechte der betroffenen Person gewahrt werden.

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche **setzt Mechanismen ein, durch die sichergestellt wird**, dass grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die Zwecke der Verarbeitung

Geänderter Text

Datenschutz durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

1. Die Mitgliedstaaten **tragen dafür Sorge**, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche **und gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter** unter Berücksichtigung des Stands der Technik, **der aktuellen technischen Kenntnisse, bewährter internationaler Verfahren** und der **von der Verarbeitung ausgehenden Risiken sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Zwecke und Verarbeitungsmittel als auch zum Zeitpunkt der Verarbeitung geeignete und verhältnismäßige** technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren durchführt, durch die sichergestellt wird, dass die Verarbeitung den Anforderungen dieser Richtlinie genügt und die Rechte der betroffenen Person gewahrt werden, **insbesondere, was die in Artikel 4 aufgeführten Grundsätze betrifft. Beim Datenschutz durch Technik wird dem gesamten Lebenszyklusmanagement personenbezogener Daten von der Erhebung über die Verarbeitung bis zur Löschung besondere Aufmerksamkeit geschenkt und der Schwerpunkt systematisch auf umfassende Verfahrensgarantien hinsichtlich der Richtigkeit, Vertraulichkeit, Vollständigkeit, physischen Sicherheit und Löschung personenbezogener Daten gelegt. Hat der für die Verarbeitung Verantwortliche eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 25a vorgenommen, werden die entsprechenden Ergebnisse bei der Entwicklung dieser Maßnahmen und Verfahren berücksichtigt.**

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche **stellt sicher**, dass grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die **spezifischen** Zwecke der Verarbeitung benötigt werden, **und dass vor**

benötigt werden.

allem nicht mehr personenbezogene Daten zusammengetragen, vorgehalten oder verbreitet werden, als für diese Zwecke unbedingt nötig ist, und diese Daten auch nicht länger als für diese Zwecke unbedingt erforderlich gespeichert werden. Diese Verfahren müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nicht einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden und dass die betroffenen Personen in der Lage sind, die Verbreitung ihrer personenbezogenen Daten zu kontrollieren.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20

Vorschlag der Kommission

Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass in allen Fällen, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher die Zwecke, die Bedingungen und die Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten gemeinsam mit anderen Stellen und Personen festlegt, diese gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen untereinander vereinbaren müssen, wer von ihnen welche der gemäß den nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften zu erfüllenden Aufgaben, insbesondere in Bezug auf die Verfahren und Mechanismen für die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person, erfüllt.

Geänderter Text

Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass in allen Fällen, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher die Zwecke, die Bedingungen und die Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten gemeinsam mit anderen Stellen und Personen festlegt, diese gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen untereinander **rechtsverbindlich** vereinbaren müssen, wer von ihnen welche der gemäß den nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften zu erfüllenden Aufgaben, insbesondere in Bezug auf die Verfahren und Mechanismen für die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person, erfüllt.

2. Sofern die betroffenen Person nicht darüber unterrichtet worden ist, wer der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen im Sinne des Absatzes 1 verantwortlich ist, kann die betroffene Person ihre im Rahmen dieser Richtlinie geltenden Rechte in Bezug auf und gegen zwei oder mehrere gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche ausüben.

Abänderung 83

Vorschlag der Kommission

Auftragsverarbeiter

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche für alle in seinem Auftrag durchzuführenden Verarbeitungsvorgänge einen Auftragsverarbeiter auszuwählen hat, der hinreichende Garantien dafür bietet, dass die betreffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen und Verfahren so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften erfolgt und dass der Schutz der Rechte der betroffenen Person sichergestellt wird.

2. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die Durchführung einer Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter auf der Grundlage eines Rechtsakts zu erfolgen hat, durch den der Auftragsverarbeiter an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gebunden ist und in dem ***vor allem*** vorgesehen ist, dass der Auftragsverarbeiter, ***insbesondere in Fällen, in denen eine Übermittlung der personenbezogenen Daten nicht zulässig ist,*** nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen ***handelt***.

Geänderter Text

Auftragsverarbeiter

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche für alle in seinem Auftrag durchzuführenden Verarbeitungsvorgänge einen Auftragsverarbeiter auszuwählen hat, der hinreichende Garantien dafür bietet, dass die betreffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen und Verfahren so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften erfolgt und dass der Schutz der Rechte der betroffenen Person sichergestellt wird, ***insbesondere in Bezug auf die technischen Sicherheitsvorkehrungen und organisatorischen Maßnahmen, die die durchzuführende Verarbeitung bestimmen, und dass die Vereinbarkeit mit diesen Vorkehrungen und Maßnahmen sichergestellt wird.***

2. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die Durchführung einer Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter auf der Grundlage eines ***Vertrags oder eines*** Rechtsakts zu erfolgen hat, durch den der Auftragsverarbeiter an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gebunden ist und in dem ***insbesondere*** vorgesehen ist, dass der Auftragsverarbeiter

a) nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen tätig wird;

b) nur Mitarbeiter beschäftigt, die ihre Zustimmung zu einer Vertraulichkeitsverpflichtung gegeben haben oder die gesetzlich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind;

c) alle in Artikel 27 genannten erforderlichen Maßnahmen ergreift;

d) einen anderen Auftragsverarbeiter nur mit Erlaubnis des für die Verarbeitung Verantwortlichen hinzuzieht und den für die Verarbeitung Verantwortlichen von dem Vorhaben, einen anderen Auftragsverarbeiter hinzuzuziehen, rechtzeitig in Kenntnis setzt, um es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu ermöglichen, Widerspruch zu erheben;

e) soweit es verarbeitungsbedingt möglich ist, in Absprache mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür schafft, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche seine Pflicht erfüllen kann, Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;

f) den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 25 bis 29 genannten Pflichten unterstützt;

g) nach Abschluss der Verarbeitung dem für die Verarbeitung Verantwortlichen sämtliche Ergebnisse zurückgibt, die personenbezogenen Daten auf keine andere Weise weiterverarbeitet und bestehende Kopien löscht, es sei denn, in Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten ist die Speicherung der Daten vorgesehen;

h) dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Aufsichtsbehörde alle erforderlichen Informationen für die Überprüfung der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt;

i) den Grundsatz des Datenschutzes durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen berücksichtigt.

2a. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter dokumentieren schriftlich die Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen und die in Absatz 2 aufgeführten Pflichten des Auftragsverarbeiters.

3. Jeder Auftragsverarbeiter, der personenbezogene Daten auf eine andere als

3. Jeder Auftragsverarbeiter, der personenbezogene Daten auf eine andere als

die ihm von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen bezeichnete Weise verarbeitet, gilt für diese Verarbeitung als für die Verarbeitung Verantwortlicher und unterliegt folglich den in Artikel 20 festgelegten Bestimmungen für gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche.

die ihm von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen bezeichnete Weise verarbeitet, gilt für diese Verarbeitung als für die Verarbeitung Verantwortlicher und unterliegt folglich den in Artikel 20 festgelegten Bestimmungen für gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche.

Abänderung 84

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Wenn der Auftragsverarbeiter in Bezug auf die Zwecke, Mittel oder Methoden der Datenverarbeitung Entscheidungsbefugnis besitzt oder erhält oder wenn er nicht ausschließlich auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt, gilt er als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlicher gemäß Artikel 20.

Abänderung 85

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23

Vorschlag der Kommission

Dokumentation

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass jeder für die Verarbeitung Verantwortliche und jeder Auftragsverarbeiter alle ihrer Zuständigkeit unterliegenden Verarbeitungssysteme und – verfahren dokumentieren.
2. Die Dokumentation enthält mindestens folgende Informationen:
 - a) den Namen und die Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen (oder etwaiger gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlicher) oder des Auftragsverarbeiters;
 - b) die Verarbeitungszwecke;
 - c) die Empfänger oder Arten von Empfängern der personenbezogenen Daten;
 - d) Angaben über etwaige Datenübermittlungen

Geänderter Text

Dokumentation

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass jeder für die Verarbeitung Verantwortliche und jeder Auftragsverarbeiter alle ihrer Zuständigkeit unterliegenden Verarbeitungssysteme und – verfahren dokumentieren.
2. Die Dokumentation enthält mindestens folgende Informationen:
 - a) den Namen und die Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen (oder etwaiger gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlicher) oder des Auftragsverarbeiters;
aa) bei gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen eine rechtsverbindliche Vereinbarung; eine Liste der Auftragsverarbeiter und der durch diese ausgeführten Aufgaben;
 - b) die Verarbeitungszwecke;
ba) Angaben zu den Teilen der Organisation des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters, die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu einem bestimmten Zweck beauftragt wurden;
bb) eine Beschreibung der Kategorie(n) der betroffenen Personen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien;
 - c) die Empfänger oder Arten von Empfängern der personenbezogenen Daten;
ca) gegebenenfalls Informationen über die Existenz von Profiling, von auf Profiling basierenden Maßnahmen sowie von Mechanismen, um gegen Profiling Einspruch zu erheben;
cb) verständliche Informationen über die Gründe einer automatischen Verarbeitung;
 - d) Angaben über etwaige Datenübermittlungen

in Drittländer oder an internationale Organisationen einschließlich deren Namen.

in Drittländer oder an internationale Organisationen einschließlich deren Namen **sowie Angaben über den Rechtsgrund für die Übermittlung der Daten; wird eine Übermittlung auf der Grundlage von Artikel 35 oder 36 dieser Richtlinie durchgeführt, ist dafür eine umfassende Erklärung abzugeben;**

da) die Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;

db) die Ergebnisse der Prüfung von Maßnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1;

dc) Angaben über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, für die die Daten bestimmt sind.

3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sowie der Auftragsverarbeiter stellen die Dokumentation der Aufsichtsbehörde auf Anforderung zur Verfügung.

3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sowie der Auftragsverarbeiter stellen die **gesamte** Dokumentation der Aufsichtsbehörde auf Anforderung zur Verfügung.

Abänderung 86

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24

Vorschlag der Kommission

Aufzeichnung von Vorgängen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mindestens über folgende Verarbeitungsvorgänge Buch geführt wird: Erhebung, Veränderung, Abfrage, Weitergabe, Kombination oder Löschung. Den Aufzeichnungen über Abfragen und Weiterleitungen müssen der Zweck, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge und so weit wie möglich die Identität der Person zu entnehmen sein, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder weitergeleitet hat.

2. Die Aufzeichnungen dürfen nur zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Eigenüberwachung und der Sicherstellung der Integrität und Sicherheit der Daten verwendet werden.

Geänderter Text

Aufzeichnung von Vorgängen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mindestens über folgende Verarbeitungsvorgänge Buch geführt wird: Erhebung, Veränderung, Abfrage, Weitergabe, Kombination oder Löschung. Den Aufzeichnungen über Abfragen und Weiterleitungen müssen der Zweck, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge und so weit wie möglich die Identität der Person zu entnehmen sein, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder weitergeleitet hat, **sowie die Identität des Empfängers solcher Daten.**

2. Die Aufzeichnungen dürfen nur zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Eigenüberwachung und der Sicherstellung der Integrität und Sicherheit der Daten **sowie zum Zweck der Überprüfung durch den Datenschutzbeauftragten oder die**

Datenschutzbehörde verwendet werden.

2a. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sowie der Auftragsverarbeiter stellen die Aufzeichnungen der Aufsichtsbehörde auf Anforderung zur Verfügung.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25

Vorschlag der Kommission

Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter auf Aufforderung mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung von deren Pflichten zusammenarbeiten, indem sie dieser insbesondere die Informationen übermitteln, **die sie zur Erfüllung ihrer Pflichten benötigt.**

2. Auf von der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Ausübung ihrer Befugnisse erteilte Anordnungen gemäß Artikel 46 Buchstaben a und b antworten der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter der Aufsichtsbehörde binnen einer angemessenen Frist. Ihre Antwort umfasst auch eine Beschreibung der im Anschluss an die Bemerkungen der Aufsichtsbehörde getroffenen Maßnahmen und ihrer Ergebnisse.

Geänderter Text

Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter auf Aufforderung mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung von deren Pflichten zusammenarbeiten, indem sie dieser insbesondere die **in Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a genannten** Informationen übermitteln **und den Zugang gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b gewähren.**

2. Auf von der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Ausübung ihrer Befugnisse erteilte Anordnungen gemäß Artikel 46 **Absatz 1** Buchstaben a und b antworten der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter der Aufsichtsbehörde binnen einer angemessenen, **von der Aufsichtsbehörde festgelegten** Frist. Ihre Antwort umfasst auch eine Beschreibung der im Anschluss an die Bemerkungen der Aufsichtsbehörde getroffenen Maßnahmen und ihrer Ergebnisse.

Artikel 25a

Datenschutz-Folgenabschätzung

- 1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der in seinem Auftrag handelnde Auftragsverarbeiter vor neuen Verarbeitungsvorgängen oder im Fall bereits bestehender Verarbeitungsvorgänge so früh wie möglich eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungssysteme und – verfahren für den Schutz der personenbezogenen Daten durchführt, wenn die Verarbeitungsvorgänge aufgrund ihrer Natur, ihres Anwendungsbereichs oder ihrer Bestimmungszwecke eine konkrete Gefahr für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellen können.**
- 2. Insbesondere die folgenden Verarbeitungsvorgänge können die in Absatz 1 genannten konkreten Gefahren darstellen:**
 - a) die Verarbeitung personenbezogener Daten in groß angelegten Ablagesystemen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung;**
 - b) die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 8, personenbezogener Daten von Kindern sowie von biometrischen Daten und Standortdaten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung;**
 - c) die Bewertung einzelner personenbezogener Aspekte einer natürlichen Person oder zur Analyse oder Prognose insbesondere des Verhaltens der natürlichen Person, die auf automatischer Verarbeitung basiert und zu Maßnahmen führen kann, die rechtliche Wirkungen auf die Einzelperson**

haben oder erhebliche Auswirkungen für die Einzelperson nach sich ziehen;

d) Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche, insbesondere mittels optoelektronischer Einrichtungen (Videoüberwachung); oder

e) sonstige Verarbeitungsvorgänge, bei denen gemäß Artikel 26 Absatz 1 vorab die Aufsichtsbehörde zu Rate zu ziehen ist.

3. Die Abschätzung enthält zumindest Folgendes:

a) eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge;

b) eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;

c) eine Bewertung der in Bezug auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehenden Gefahren und die geplanten Abhilfemaßnahmen und Maßnahmen zur Minimierung der Menge der verarbeiteten personenbezogenen Daten;

d) Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht werden soll, dass die nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften eingehalten werden, wobei den Rechten und den berechtigten Interessen der betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung getragen wird;

e) eine allgemeine Angabe der Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;

f) gegebenenfalls eine Liste mit Angaben über geplante Datenübermittlungen in Drittländer oder an internationale Organisationen einschließlich deren Namen sowie bei den in Artikel 36 Absatz 2 genannten Datenübermittlungen ein Beleg dafür, dass geeignete Sicherheitsgarantien vorgesehen wurden;

4. Wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter einen Datenschutzbeauftragten benannt hat,

*ist dieser am Verfahren der
Folgenabschätzung zu beteiligen.*

*5. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass der für
die Verarbeitung Verantwortliche in Bezug
auf die geplante Verarbeitung eine
öffentliche Konsultation durchführt, ohne
den Schutz der öffentlichen Interessen oder
die Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge zu
beeinträchtigen.*

*6. Die Folgenabschätzung ist der
Öffentlichkeit leicht zugänglich zu machen,
ohne den Schutz der öffentlichen Interessen
oder die Sicherheit der
Verarbeitungsvorgänge zu beeinträchtigen.*

*7. Der Kommission wird die Befugnis
übertragen, nachdem sie den Europäischen
Datenschutzausschuss um eine
Stellungnahme ersucht hat, delegierte
Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 56 zu
erlassen, um die Kriterien und Bedingungen
von Verarbeitungsvorgängen, die die in
Absatz 1 und 2 genannten Gefahren bergen
können, sowie die Anforderungen für eine
Abschätzung gemäß Absatz 3, einschließlich
der Skalierbarkeit, Überprüfung und
Auditierbarkeit, weiter zu spezifizieren.*

Abänderung 89

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26

Vorschlag der Kommission

Vorherige Zurateziehung der Aufsichtsbehörde

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass
der für die Verarbeitung Verantwortliche oder
der Auftragsverarbeiter vor der Verarbeitung
personenbezogener Daten **in neu
anzulegenden Dateien** die Aufsichtsbehörde
zu Rate zieht, wenn

a) **in Artikel 8 genannte besondere**

Geänderter Text

Vorherige Zurateziehung der Aufsichtsbehörde

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass
der für die Verarbeitung Verantwortliche oder
der Auftragsverarbeiter vor der Verarbeitung
personenbezogener Daten die
Aufsichtsbehörde zu Rate zieht, **damit die
Vereinbarkeit der geplanten Verarbeitung mit
den nach Maßgabe dieser Richtlinie
erlassenen Vorschriften sichergestellt ist und
insbesondere die für die betreffenden
Personen bestehenden Gefahren gemindert
werden**, wenn

a) **aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung**

*Kategorien von Daten verarbeitet werden
oder*

*b) wegen der Art der Verarbeitung,
insbesondere der Verarbeitung mit neuen
Technologien, Mechanismen oder Verfahren,
andernfalls spezifische Risiken für die
Grundrechte und Grundfreiheiten der
betroffenen Personen, insbesondere für den
Schutz ihrer personenbezogener Daten
bestehen.*

2. Die Mitgliedstaaten **können festlegen**, dass
die Aufsichtsbehörde eine Liste der
Verarbeitungsvorgänge erstellt, die der Pflicht
zur vorherigen Zurateziehung nach Absatz 1
unterliegen.

*nach Artikel 25a hervorgeht, dass die
geplanten Verarbeitungsvorgänge aufgrund
ihres Wesens, ihres Umfangs oder ihrer
Zwecke erhebliche konkrete Risiken bergen
können; oder*

*b) die Aufsichtsbehörde eine vorherige
Zurateziehung bezüglich konkreter
Verarbeitungsvorgänge, welche aufgrund
ihres Wesens, ihres Umfangs oder ihrer
Zwecke konkrete Gefahren für die Rechte
und Freiheiten betroffener Personen bergen
können, für erforderlich hält.*

*1a. Falls die Aufsichtsbehörde im Rahmen
ihrer Befugnisse feststellt, dass die geplante
Verarbeitung nicht im Einklang mit den nach
Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen
Vorschriften steht, insbesondere weil die
Gefahren unzureichend ermittelt wurden
oder eingedämmt werden, untersagt sie die
geplante Verarbeitung und unterbreitet
geeignete Vorschläge, wie diese Mängel
beseitigt werden könnten.*

2. Die Mitgliedstaaten **legen fest**, dass die
Aufsichtsbehörde **nach Anhörung des
Europäischen Datenschutzausschusses** eine
Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellt, die
der Pflicht zur vorherigen Zurateziehung nach
Absatz 1 **Buchstabe b** unterliegen.

*2a. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass der
für die Verarbeitung Verantwortliche oder
der Auftragsverarbeiter der Aufsichtsbehörde
die Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß
Artikel 25a vorlegt und ihr auf Aufforderung
alle sonstigen Informationen übermittelt, die
sie benötigt, um die Ordnungsgemäßheit der
Verarbeitung sowie insbesondere die in
Bezug auf den Schutz der
personenbezogenen Daten der betroffenen
Person bestehenden Gefahren und die
diesbezüglichen Sicherheitsgarantien
bewerten zu können.*

*2b. Falls die Aufsichtsbehörde der
Auffassung ist, dass die geplante
Verarbeitung nicht im Einklang mit den nach
Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen
Vorschriften steht oder die Gefahren
unzureichend ermittelt wurden oder
eingedämmt werden, unterbreitet sie*

geeignete Vorschläge, wie diese Mängel beseitigt werden könnten.

2c. Die Mitgliedstaaten können die Aufsichtsbehörde bei der Ausarbeitung einer von ihren einzelstaatlichen Parlamenten zu erlassenden Legislativmaßnahme oder einer sich auf eine solche Legislativmaßnahme gründenden Maßnahme, durch die die Art der Verarbeitung definiert wird, zu Rate ziehen, damit die Vereinbarkeit der geplanten Verarbeitung mit dieser Richtlinie sichergestellt ist und insbesondere die für die betreffenden Personen bestehenden Gefahren gemindert werden.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27

Vorschlag der Kommission

Sicherheit der Verarbeitung

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der bei der Durchführung entstehenden Kosten technische und organisatorische Maßnahmen **treffen**, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist.

2. Die Mitgliedstaaten legen im Hinblick auf die automatisierte Datenverarbeitung fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter nach einer Risikobewertung Maßnahmen ergreifen, die Folgendes bezwecken:

- a) Verwehrung des Zugangs zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, für Unbefugte (Zugangskontrolle);
- b) Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderns oder Entfernens von Datenträgern (Datenträgerkontrolle);
- c) Verhinderung der unbefugten Eingabe von Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme,

Geänderter Text

Sicherheit der Verarbeitung

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der bei der Durchführung entstehenden Kosten technische und organisatorische Maßnahmen **und Verfahren umsetzt**, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist.

2. Die Mitgliedstaaten legen im Hinblick auf die automatisierte Datenverarbeitung fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter nach einer Risikobewertung Maßnahmen ergreifen, die Folgendes bezwecken:

- a) Verwehrung des Zugangs zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, für Unbefugte (Zugangskontrolle);
- b) Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderns oder Entfernens von Datenträgern (Datenträgerkontrolle);
- c) Verhinderung der unbefugten Eingabe von Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme,

Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten (Speicherkontrolle);

d) Verhinderung der Nutzung automatisierter Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte (Benutzerkontrolle);

e) Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle);

f) Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können (Übermittlungskontrolle);

g) Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle);

h) Verhinderung, dass bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle);

i) Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können (Wiederherstellung);

j) Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen, auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit) und gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität).

Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten (Speicherkontrolle);

d) Verhinderung der Nutzung automatisierter Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte (Benutzerkontrolle);

e) Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle);

f) Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können (Übermittlungskontrolle);

g) Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle);

h) Verhinderung, dass bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle);

i) Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können (Wiederherstellung);

j) Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen, auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit) und gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität).

ja) Gewährleistung des Vorhandenseins zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen im Falle der Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten gemäß Artikel 8, um ein situationsbezogenes Risikobewusstsein sowie die Fähigkeit sicherzustellen, Präventiv- und Abhilfemaßnahmen sowie abmildernde

Maßnahmen zeitnah gegen festgestellte Schwachstellen oder Vorfälle zu ergreifen, die ein Risiko für die Daten darstellen könnten;

2a. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass zum Auftragsverarbeiter nur bestimmt werden darf, wer Gewähr dafür bietet, dass er die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Absatz 1 trifft und Weisungen nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a beachtet. Die zuständige Behörde hat den Auftragsverarbeiter daraufhin zu überwachen.

3. Die Kommission kann erforderlichenfalls Durchführungsbestimmungen zu einer situationsabhängigen Konkretisierung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen, insbesondere Verschlüsselungsstandards, erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 57 Absatz 2 erlassen.

3. Die Kommission kann erforderlichenfalls Durchführungsbestimmungen zu einer situationsabhängigen Konkretisierung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen, insbesondere Verschlüsselungsstandards, erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 57 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28

Vorschlag der Kommission

Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche der Aufsichtsbehörde eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten **ohne unangemessene Verzögerung** und nach Möglichkeit binnen 24 Stunden **nach deren Feststellung** melden muss. **Falls die Meldung nicht binnen 24 Stunden erfolgt**, legt der für die Verarbeitung Verantwortliche der Aufsichtsbehörde auf Aufforderung eine Begründung vor.

2. Der Auftragsverarbeiter alarmiert und informiert den für die Verarbeitung Verantwortlichen **unmittelbar** nach

Geänderter Text

Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche der Aufsichtsbehörde eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten **unverzüglich** und nach Möglichkeit binnen 24 Stunden melden muss. **Im Fall der Verspätung** legt der für die Verarbeitung Verantwortliche der Aufsichtsbehörde auf Aufforderung eine Begründung vor.

2. Der Auftragsverarbeiter alarmiert und informiert den für die Verarbeitung Verantwortlichen **unverzüglich** nach

Feststellung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

3. Die in Absatz 1 genannte Meldung muss mindestens folgende Informationen enthalten:

a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Datenkategorien und der Zahl der betroffenen Datensätze;

b) Name und Kontaktdaten des in Artikel 30 genannten Datenschutzbeauftragten oder eines sonstigen Ansprechpartners für weitere Informationen;

c) Empfehlungen für Maßnahmen zur Eindämmung etwaiger negativer Auswirkungen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;

d) eine Beschreibung der möglichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;

e) eine Beschreibung der **Maßnahmen, die der für die Verarbeitung Verantwortliche infolge der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten vorgeschlagen oder ergriffen hat.**

4. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche etwaige Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unter Beschreibung aller im Zusammenhang mit der Verletzung stehenden Fakten, von deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen dokumentiert. Die Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels ermöglichen. Die Dokumentation enthält nur die zu diesem Zweck erforderlichen Informationen.

Feststellung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

3. Die in Absatz 1 genannte Meldung muss mindestens folgende Informationen enthalten:

a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Datenkategorien und der Zahl der betroffenen Datensätze;

b) Name und Kontaktdaten des in Artikel 30 genannten Datenschutzbeauftragten oder eines sonstigen Ansprechpartners für weitere Informationen;

c) Empfehlungen für Maßnahmen zur Eindämmung etwaiger negativer Auswirkungen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;

d) eine Beschreibung der möglichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;

e) eine Beschreibung der **vom** für die Verarbeitung **Verantwortlichen vorgeschlagenen oder ergriffenen Maßnahmen zur Behandlung** der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten **und zur Minderung ihrer Auswirkungen.**

Können nicht alle Informationen unverzüglich bereitgestellt werden, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche die Meldung in einer zweiten Stufe vervollständigen.

4. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche etwaige Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unter Beschreibung aller im Zusammenhang mit der Verletzung stehenden Fakten, von deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen dokumentiert. Die Dokumentation muss **umfassend genug sein, um** der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels **zu** ermöglichen. Die Dokumentation enthält nur die zu diesem Zweck erforderlichen Informationen.

4a. Die Aufsichtsbehörde führt ein öffentliches Verzeichnis der Arten der

5. Die Kommission ist ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 56 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die Feststellung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und für die konkreten Umstände, unter denen der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu melden haben, festzulegen.

6. Die Kommission kann eine Standardvorlage für derartige Meldungen an die Aufsichtsbehörde, die Verfahrensvorschriften für Meldungen sowie Form und Modalitäten der in Absatz 4 genannten Dokumentation einschließlich der Fristen für die Löschung der darin enthaltenen Informationen festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 57 Absatz 2 erlassen.

gemeldeten Verletzungen.

5. Die Kommission ist ermächtigt, **nachdem sie den Europäischen Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht hat**, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 56 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die Feststellung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und für die konkreten Umstände, unter denen der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu melden haben, festzulegen.

6. Die Kommission kann eine Standardvorlage für derartige Meldungen an die Aufsichtsbehörde, die Verfahrensvorschriften für Meldungen sowie Form und Modalitäten der in Absatz 4 genannten Dokumentation einschließlich der Fristen für die Löschung der darin enthaltenen Informationen festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 57 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29

Vorschlag der Kommission

Benachrichtigung der betroffenen Person von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

1. Die Mitgliedstaaten **legen fest**, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche im Anschluss an die Meldung nach Artikel 28 die betroffene Person **ohne unangemessene Verzögerung** von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt, **wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Schutz der personenbezogenen Daten oder der Privatsphäre der betroffenen Person durch eine festgestellte Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten beeinträchtigt wird.**

2. Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung

Geänderter Text

Benachrichtigung der betroffenen Person von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

1. Die Mitgliedstaaten **tragen dafür Sorge**, dass **dann, wenn der Schutz der personenbezogenen Daten, der Privatsphäre, der Rechte oder der berechtigten Interessen der betroffenen Person durch eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten beeinträchtigt werden kann**, der für die Verarbeitung Verantwortliche im Anschluss an die Meldung nach Artikel 28 die betroffene Person **unverzüglich** von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt.

2. Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung

der betroffenen Person **umfasst eine Beschreibung** der Verletzung **personenbezogener** Daten **sowie** mindestens die in Artikel 28 Absatz 3 **Buchstaben b und c** genannten Informationen und Empfehlungen.

3. Die Benachrichtigung der betroffenen Person von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist nicht erforderlich, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche zur Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde nachweist, dass er geeignete technische Schutzmaßnahmen getroffen hat und dass diese Maßnahmen auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt wurden. Diese technischen Schutzmaßnahmen verschlüsseln die Daten für alle Personen, die keine Zugriffsberechtigung haben.

4. Die Benachrichtigung der betroffenen Person kann aus den in Artikel 11 Absatz 4 genannten Gründen aufgeschoben, eingeschränkt **oder unterlassen** werden.

der betroffenen Person **ist umfassend, klar und für jedermann verständlich. Sie beschreibt die Art** der Verletzung **des Schutzes der personenbezogenen** Daten **und umfasst** mindestens die in Artikel 28 Absatz 3 **Buchstaben b, c und d** genannten Informationen und Empfehlungen **sowie Informationen über die Rechte betroffener Personen einschließlich der Rechtsbeihilfe.**

3. Die Benachrichtigung der betroffenen Person von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist nicht erforderlich, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche zur Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde nachweist, dass er geeignete technische Schutzmaßnahmen getroffen hat und dass diese Maßnahmen auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt wurden. Diese technischen Schutzmaßnahmen verschlüsseln die Daten für alle Personen, die keine Zugriffsberechtigung haben.

3a. Unbeschadet der dem für die Verarbeitung Verantwortlichen obliegenden Pflicht, die betroffene Person über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, kann die Aufsichtsbehörde, falls der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person noch nicht über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten in Kenntnis gesetzt hat, nach Prüfung der zu erwartenden negativen Auswirkungen der Verletzung den für die Verarbeitung Verantwortlichen auffordern, dies zu tun.

4. Die Benachrichtigung der betroffenen Person kann aus den in Artikel 11 Absatz 4 genannten Gründen aufgeschoben **oder** eingeschränkt werden.

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30

Vorschlag der Kommission

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche einen Datenschutzbeauftragten benennt.
2. Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der einschlägigen Praktiken besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 32 genannten Aufgaben.

Geänderter Text

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche einen Datenschutzbeauftragten benennt.
2. Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der einschlägigen Praktiken besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 32 genannten Aufgaben. ***Der Grad des erforderlichen Fachwissens richtet sich insbesondere nach der Art der durchgeführten Datenverarbeitung und des erforderlichen Schutzes für die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter verarbeiteten personenbezogenen Daten.***
 - 2a. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sicherstellt, dass etwaige sonstige berufliche Pflichten des Datenschutzbeauftragten mit den Aufgaben und Pflichten, die diesem in seiner Funktion als Datenschutzbeauftragter obliegen, vereinbar sind und zu keinen Interessenkonflikten führen.***
 - 2b. Der Datenschutzbeauftragte wird für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren ernannt. Der Datenschutzbeauftragte kann für weitere Amtszeiten wiedervernannt werden. Während seiner Amtszeit kann der Datenschutzbeauftragte seines Amtes nur enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Pflichten nicht mehr erfüllt.***
 - 2c. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die betroffene Person das Recht hat, den Datenschutzbeauftragten im Zusammenhang mit allen Fragen bezüglich der Verarbeitung***

3. Der Datenschutzbeauftragte kann unter Berücksichtigung der Struktur der zuständigen Behörde für mehrere Stellen benannt werden.

ihrer personenbezogenen Daten zu kontaktieren.

3. Der Datenschutzbeauftragte kann unter Berücksichtigung der Struktur der zuständigen Behörde für mehrere Stellen benannt werden.

3a. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Aufsichtsbehörde und der Öffentlichkeit mitteilt.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und stellt alle Mittel, darunter Mitarbeiter, Räumlichkeiten, Anlagen, fortlaufende Schulungsmaßnahmen und andere Mittel, zur Verfügung, die zur Erfüllung der in Artikel 32 genannten Aufgaben sowie zur Erhaltung des Fachwissens des Datenschutzbeauftragten nötig sind.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 32

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Datenschutzbeauftragten mit mindestens folgenden Aufgaben betraut:

a) Unterrichtung und Beratung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters über dessen Pflichten aus den nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Datenschutzbeauftragten mit mindestens folgenden Aufgaben betraut:

a) ***Sensibilisierung***, Unterrichtung und Beratung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters über dessen Pflichten aus

Vorschriften sowie Dokumentation dieser Tätigkeit und der erhaltenen Antworten;

b) Überwachung der Umsetzung und Anwendung der Strategien für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Schulung des an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Personals und der diesbezüglichen Überprüfungen;

c) Überwachung der Umsetzung und Anwendung der nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften, insbesondere der Anforderungen in Bezug auf den Datenschutz durch Technik oder durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, die Datensicherheit, die Information der betroffenen Personen und deren Anträge im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Rechte aus den vorstehend genannten Vorschriften;

d) Sicherstellung, dass die in Artikel 23 genannte Dokumentation vorgenommen wird;

e) Überwachung der Dokumentation und Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sowie die Benachrichtigung davon gemäß den Artikeln 28 und 29;

f) Überwachung der Erfüllung der Anforderung der vorherigen Zurateziehung, soweit dies nach Artikel 26 erforderlich ist;

g) Überwachung der auf Anfrage der Aufsichtsbehörde ergriffenen Maßnahmen sowie Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde auf deren Ersuchen oder auf eigene Initiative des Datenschutzbeauftragten im Rahmen der Zuständigkeiten des Datenschutzbeauftragten;

h) Tätigkeit als Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörde in Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung sowie

den nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften, **insbesondere in Bezug auf technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren**, sowie Dokumentation dieser Tätigkeit und der erhaltenen Antworten;

b) Überwachung der Umsetzung und Anwendung der Strategien für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Schulung des an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Personals und der diesbezüglichen Überprüfungen;

c) Überwachung der Umsetzung und Anwendung der nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften, insbesondere der Anforderungen in Bezug auf den Datenschutz durch Technik oder durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, die Datensicherheit, die Information der betroffenen Personen und deren Anträge im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Rechte aus den vorstehend genannten Vorschriften;

d) Sicherstellung, dass die in Artikel 23 genannte Dokumentation vorgenommen wird;

e) Überwachung der Dokumentation und Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sowie die Benachrichtigung davon gemäß den Artikeln 28 und 29;

f) Überwachung der **Anwendung der Datenschutz-Folgenabschätzung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter sowie der** Erfüllung der Anforderung der vorherigen Zurateziehung **der Aufsichtsbehörde**, soweit dies nach Artikel 26 **Absatz 1** erforderlich ist;

g) Überwachung der auf Anfrage der Aufsichtsbehörde ergriffenen Maßnahmen sowie Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde auf deren Ersuchen oder auf eigene Initiative des Datenschutzbeauftragten im Rahmen der Zuständigkeiten des Datenschutzbeauftragten;

h) Tätigkeit als Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörde in Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung sowie

gegebenenfalls Zurateziehung der
Aufsichtsbehörde auf eigene Initiative.

gegebenenfalls Zurateziehung der
Aufsichtsbehörde auf eigene Initiative.

Abänderung 96

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 33

Vorschlag der Kommission

Allgemeine Grundsätze für die Übermittlung personenbezogener Daten

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jedwede von einer zuständigen Behörde vorgenommene Übermittlung von personenbezogenen Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, einschließlich der Weitergabe an ein anderes Drittland oder eine andere internationale Organisation, nur zulässig ist, wenn

a) die Übermittlung zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung erforderlich ist und

b) der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die **in diesem Kapitel niedergelegten Bedingungen** einhalten.

Geänderter Text

Allgemeine Grundsätze für die Übermittlung personenbezogener Daten

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jedwede von einer zuständigen Behörde vorgenommene Übermittlung von personenbezogenen Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, einschließlich der Weitergabe an ein anderes Drittland oder eine andere internationale Organisation, nur zulässig ist, wenn

a) die **konkrete** Übermittlung zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung erforderlich ist; und

aa) die Daten an einen für die Verarbeitung Verantwortlichen in einem Drittland oder einer internationalen Organisation, die eine für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecke zuständige Behörde ist, übermittelt werden; und

ab) der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen einschließlich derer für die Weitergabe personenbezogener Daten vom Drittland oder einer internationalen Organisation in ein anderes Drittland oder an eine andere internationale Organisation einhalten; und

b) der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die **anderen nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften** einhalten; und

ba) das Schutzniveau für personenbezogene Daten, das in der Union im Rahmen dieser Richtlinie sichergestellt ist, nicht untergraben

wird; und

bb) die Kommission im Rahmen der in Artikel 34 festgelegten Bedingungen und Verfahren entschieden hat, dass das betreffende Drittland oder die betreffende Organisation für ein angemessenes Schutzniveau sorgt; oder

bc) in einem rechtsverbindlichen Instrument gemäß Artikel 35 geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass in Absatz 1 dieses Artikels erwähnte Weitergaben nur möglich sind, wenn zusätzlich zu den in jenem Absatz festgelegten Bedingungen

a) die Weitergabe zu demselben spezifischen Zweck wie die ursprüngliche Übermittlung notwendig ist und

b) die zuständige Behörde, die die ursprüngliche Übermittlung vorgenommen hat, die Weitergabe genehmigt.

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 34

Vorschlag der Kommission

Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt werden dürfen, wenn die Kommission gemäß **Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 oder gemäß** Absatz 3 festgestellt hat, dass das betreffende Drittland oder ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor in diesem Drittland oder die betreffende internationale Organisation einen angemessenen Schutz bietet. Derartige Datenübermittlungen bedürfen keiner **weiteren** Genehmigung.

2. **Liegt kein Beschluss nach Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 vor, prüft die Kommission die** Angemessenheit des Schutzniveaus **unter Berücksichtigung**

a) **der** Rechtsstaatlichkeit, **der** geltenden **allgemeinen und sektorspezifischen Vorschriften** (insbesondere über die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die nationale Sicherheit und das Strafrecht) **sowie der** in dem betreffenden Land beziehungsweise der betreffenden internationalen Organisation geltenden Sicherheitsvorschriften sowie **der** Existenz wirksamer und durchsetzbarer Rechte einschließlich wirksamer administrativer und gerichtlicher Rechtsbehelfe für betroffene Personen und insbesondere für in der Union ansässige betroffene Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden,

b) **der** Existenz und **der** Wirksamkeit einer oder mehrerer in dem betreffenden Drittland beziehungsweise in der betreffenden internationalen Organisation tätiger unabhängiger Aufsichtsbehörden, die für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften, für die Unterstützung und Beratung der betroffenen Personen bei der Ausübung ihrer

Geänderter Text

Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt werden dürfen, wenn die Kommission gemäß Absatz 3 festgestellt hat, dass das betreffende Drittland oder ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor in diesem Drittland oder die betreffende internationale Organisation einen angemessenen Schutz bietet. Derartige Datenübermittlungen bedürfen keiner **besonderen** Genehmigung.

2. **Bei der Prüfung der** Angemessenheit des Schutzniveaus **berücksichtigt die Kommission**

a) **die** Rechtsstaatlichkeit, **die** geltenden **Rechtsvorschriften**, insbesondere über die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die nationale Sicherheit und das Strafrecht, **die Durchsetzung dieser Vorschriften, die** in dem betreffenden Land beziehungsweise der betreffenden internationalen Organisation geltenden Sicherheitsvorschriften, **juristische Präzedenzfälle**, sowie **die** Existenz wirksamer und durchsetzbarer Rechte einschließlich wirksamer administrativer und gerichtlicher Rechtsbehelfe für betroffene Personen und insbesondere für in der Union ansässige betroffene Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden;

b) **die** Existenz und **die** Wirksamkeit einer oder mehrerer in dem betreffenden Drittland beziehungsweise in der betreffenden internationalen Organisation tätiger unabhängiger Aufsichtsbehörden, die für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften **einschließlich hinreichender Sanktionsbefugnisse**, für die Unterstützung

Rechte und für die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der Union und der Mitgliedstaaten zuständig sind, und

c) *der* von dem betreffenden Drittland beziehungsweise der **betreffenden** internationalen Organisation eingegangenen internationalen Verpflichtungen.

3. Die **Kommission kann** innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie durch Beschluss **feststellen**, dass ein Drittland oder ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor in diesem Drittland oder eine internationale Organisation einen angemessenen Schutz im Sinne von Absatz 2 bietet. **Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 57 Absatz 2 erlassen.**

4. In jedem **Durchführungsrechtsakt** werden der geografische und der sektorielle Anwendungsbereich sowie **gegebenenfalls** die in Absatz 2 Buchstabe b genannte Aufsichtsbehörde angegeben.

5. Die Kommission **kann** innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie **durch Beschluss feststellen**, dass ein Drittland oder ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor in diesem Drittland oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Schutz im Sinne von Absatz 2 bietet; dies gilt insbesondere für Fälle, in denen die in dem betreffenden Drittland beziehungsweise der betreffenden internationalen Organisation geltenden **allgemeinen und sektorspezifischen** Vorschriften keine wirksamen und durchsetzbaren Rechte einschließlich

und Beratung der betroffenen Personen bei der Ausübung ihrer Rechte und für die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der Union und der Mitgliedstaaten zuständig sind; und

c) *die* von dem betreffenden Drittland beziehungsweise der internationalen Organisation eingegangenen internationalen Verpflichtungen, **insbesondere rechtlich verbindliche Übereinkommen oder Instrumente in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten.**

3. **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nachdem sie den Europäischen Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht hat, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 56 zu erlassen, um** innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie durch Beschluss **festzustellen**, dass ein Drittland oder ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor in diesem Drittland oder eine internationale Organisation einen angemessenen Schutz im Sinne von Absatz 2 bietet.

4. In jedem **delegierten Rechtsakt** werden der geografische und der sektorielle Anwendungsbereich sowie die in Absatz 2 Buchstabe b genannte Aufsichtsbehörde angegeben.

4a. Entwicklungen, die Auswirkungen auf die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Elemente in Drittländern und internationalen Organisationen, für die ein delegierter Rechtsakt nach Artikel 3 erlassen wurde, haben könnten, werden von der Kommission kontinuierlich überwacht.

5. Die Kommission **wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 56 zu erlassen, um** innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie **festzustellen**, dass ein Drittland oder ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor in diesem Drittland oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Schutz im Sinne von Absatz 2 bietet; dies gilt insbesondere für Fälle, in denen die in dem betreffenden Drittland beziehungsweise der betreffenden internationalen Organisation geltenden Vorschriften keine wirksamen und

wirksamer administrativer und gerichtlicher Rechtsbehelfe für betroffene Personen und insbesondere für betroffene Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden, garantieren. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 57 Absatz 2 oder – in Fällen, in denen es äußerst dringlich ist, das Recht natürlicher Personen auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu wahren – nach dem Verfahren gemäß Artikel 57 Absatz 3 erlassen.***

6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jedwede Übermittlung personenbezogener Daten an das betreffende Drittland beziehungsweise an ein Gebiet oder einen Verarbeitungssektor in diesem Drittland oder an die betreffende internationale Organisation ***unbeschadet der Übermittlungen nach Artikel 35 Absatz 1 oder Artikel 36*** untersagt wird, wenn die Kommission eine Feststellung im Sinne des Absatzes 5 trifft. Die Kommission nimmt zu geeigneter Zeit Beratungen mit dem betreffenden Drittland beziehungsweise mit der betreffenden internationalen Organisation auf, um Abhilfe für die Situation, die aus dem gemäß Absatz 5 erlassenen Beschluss entstanden ist, zu schaffen.

7. Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union eine Liste aller Drittländer beziehungsweise Gebiete und Verarbeitungssektoren in diesen Drittländern und aller internationalen Organisationen, bei denen sie durch Beschluss festgestellt hat, dass diese einen beziehungsweise keinen angemessenen Schutz personenbezogener Daten bieten.

8. Die Kommission überwacht die Anwendung der in den Absätzen 3 und 5 genannten ***Durchführungsrechtsakte.***

durchsetzbaren Rechte einschließlich wirksamer administrativer und gerichtlicher Rechtsbehelfe für betroffene Personen und insbesondere für betroffene Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden, garantieren.

6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jedwede Übermittlung personenbezogener Daten an das betreffende Drittland beziehungsweise an ein Gebiet oder einen Verarbeitungssektor in diesem Drittland oder an die betreffende internationale Organisation untersagt wird, wenn die Kommission eine Feststellung im Sinne des Absatzes 5 trifft. Die Kommission nimmt zu geeigneter Zeit Beratungen mit dem betreffenden Drittland beziehungsweise mit der betreffenden internationalen Organisation auf, um Abhilfe für die Situation, die aus dem gemäß Absatz 5 erlassenen Beschluss entstanden ist, zu schaffen.

7. Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Liste aller Drittländer beziehungsweise Gebiete und Verarbeitungssektoren in diesen Drittländern und aller internationalen Organisationen, bei denen sie durch Beschluss festgestellt hat, dass diese einen beziehungsweise keinen angemessenen Schutz personenbezogener Daten bieten.

8. Die Kommission überwacht die Anwendung der in den Absätzen 3 und 5 genannten ***delegierten Rechtsakte.***

Abänderung 98

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 35

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Datenübermittlung auf der Grundlage
geeigneter Garantien

1. Hat die Kommission keinen Beschluss nach Artikel 34 erlassen, **sorgen die Mitgliedstaaten dafür**, dass personenbezogene Daten **an einen Empfänger in einem** Drittland oder an eine internationale Organisation **übermittelt werden dürfen**, wenn

a) in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind oder

b) der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter alle Umstände beurteilt hat, die bei der Übermittlung personenbezogener Daten eine Rolle spielen, und zu der Auffassung gelangt ist, dass geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten bestehen.

2. Die Entscheidung über eine Datenübermittlung nach Absatz 1 Buchstabe b wird von entsprechend bevollmächtigten Mitarbeitern getroffen. Solche Datenübermittlungen müssen dokumentiert werden, und die Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Abänderung 99

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36

Vorschlag der Kommission

Ausnahmen

Datenübermittlung auf der Grundlage
geeigneter Garantien

1. Hat die Kommission keinen Beschluss nach Artikel 34 erlassen **oder hat sie festgestellt**, dass **ein Drittland beziehungsweise ein Gebiet eines Drittlands oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Datenschutz im Einklang mit Artikel 34 Absatz 5 bietet**, darf ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter nur dann personenbezogene Daten **in ein Drittland beziehungsweise ein Gebiet eines Drittlands** oder an eine internationale Organisation **übermitteln**, wenn er in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat.

2. Diese Übermittlungen müssen vor ihrer Durchführung von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Geänderter Text

Ausnahmen

1. Hat die Kommission gemäß Artikel 34 Absatz 5 festgestellt, dass kein angemessenes

Abweichend von den Artikeln 34 und 35 sehen die Mitgliedstaaten vor, dass personenbezogene Daten nur dann in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt werden dürfen, wenn die Übermittlung

- a) zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlich ist,
- b) nach dem Recht des Mitgliedstaats, aus dem die personenbezogenen Daten übermittelt werden, zur Wahrung berechtigter Interessen der betroffenen Person notwendig ist,
- c) zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands unerlässlich ist,
- d) zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung erforderlich ist oder
- e) in Einzelfällen zur Begründung, Geltendmachung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung einer bestimmten Straftat oder der Vollstreckung einer bestimmten Strafe notwendig ist.

Schutzniveau besteht, unterbleibt die Übermittlung personenbezogener Daten an das betreffende Drittland oder an die betreffende internationale Organisation, wenn im konkreten Fall die berechtigten Interessen der betroffenen Person am Ausschluss der Übermittlung das öffentliche Interesse an der Datenübermittlung überwiegen.

2. Abweichend von den Artikeln 34 und 35 sehen die Mitgliedstaaten vor, dass personenbezogene Daten nur dann in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt werden dürfen, wenn die Übermittlung

- a) zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlich ist,
- b) nach dem Recht des Mitgliedstaats, aus dem die personenbezogenen Daten übermittelt werden, zur Wahrung berechtigter Interessen der betroffenen Person notwendig ist,
- c) zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands unerlässlich ist,
- d) zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung erforderlich ist oder
- e) in Einzelfällen zur Begründung, Geltendmachung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung einer bestimmten Straftat oder der Vollstreckung einer bestimmten Strafe notwendig ist.

2a. Die Verarbeitung gemäß Absatz 2 muss über eine Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder im Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, verfügen, wobei die Rechtsvorschriften dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer entsprechen, den Wesensgehalt des Rechtes auf Schutz personenbezogener Daten achten und in einem angemessenen Verhältnis zum

rechtmäßigen Ziel stehen müssen.

2b. Alle Übermittlungen personenbezogener Daten, die auf Grundlage von Ausnahmen veranlasst wurden, müssen hinreichend begründet und auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt sein; wiederholte Massenübermittlungen von Daten sind nicht zulässig.

2c. Die Entscheidung über eine Datenübermittlung nach Absatz 2 wird von entsprechend bevollmächtigten Mitarbeitern getroffen. Diese Übermittlungen müssen dokumentiert und die Dokumentation einschließlich Datum und Zeitpunkt der Übertragung, Informationen über die Empfängerbehörde, Begründung der Übermittlung und übermittelte Daten der Aufsichtsbehörde auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 37

Vorschlag der Kommission

Besondere Bedingungen für die Übermittlung
personenbezogener Daten

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche den Empfänger personenbezogener Daten auf Verarbeitungsbeschränkungen hinweist und alle vertretbaren Vorkehrungen trifft, um sicherzustellen, dass diese Beschränkungen eingehalten werden.

Geänderter Text

Besondere Bedingungen für die Übermittlung
personenbezogener Daten

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche den Empfänger personenbezogener Daten auf Verarbeitungsbeschränkungen hinweist und alle vertretbaren Vorkehrungen trifft, um sicherzustellen, dass diese Beschränkungen eingehalten werden. ***Des Weiteren muss der für die Verarbeitung Verantwortliche den Empfänger der personenbezogenen Daten über alle vorgenommenen Aktualisierungen, Berichtigungen und Löschungen der Daten in Kenntnis setzen, wobei der Empfänger im Fall nachfolgender Übermittlungen ebenso vorgehen muss.***

Abänderung 101

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Entwicklung wirksamer Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit, durch die die Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten ***erleichtert*** wird,

Geänderter Text

a) Entwicklung wirksamer Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit, durch die die Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten ***gewährleistet*** wird,

Abänderung 102

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Klärung und Beratung von Zuständigkeitskonflikten mit Drittländern.

Abänderung 103

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38a

Bericht der Kommission

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat in regelmäßigen Abständen Bericht über die Anwendung von Artikel 33 bis 38. Der erste Bericht wird spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt. Hierzu kann die Kommission von den Mitgliedstaaten und den Aufsichtsbehörden Informationen einholen, die unverzüglich zu übermitteln sind. Der Bericht wird veröffentlicht.

Abänderung 104

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 40 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse völlig unabhängig handelt.

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse ***vorbehaltlich der Vorkehrungen für die Zusammenarbeit gemäß Kapitel VII dieser Richtlinie*** völlig unabhängig handelt.

Abänderung 105

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 40 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Jeder Mitgliedstaat sieht vor, dass die Mitglieder der Aufsichtsbehörde in Ausübung ihres Amts weder um Weisung ersuchen noch Weisungen entgegennehmen.

2. Jeder Mitgliedstaat sieht vor, dass die Mitglieder der Aufsichtsbehörde in Ausübung ihres Amts weder um Weisung ersuchen noch Weisungen entgegennehmen ***und vollständige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit***

bewahren.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 43

Vorschlag der Kommission

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Mitglieder und die Bediensteten der Aufsichtsbehörde während ihrer Amtsbeziehungsweise Dienstzeit und auch nach deren Beendigung verpflichtet sind, über alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

Geänderter Text

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Mitglieder und die Bediensteten der Aufsichtsbehörde während ihrer Amtsbeziehungsweise Dienstzeit und auch nach deren Beendigung verpflichtet sind, ***gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten*** über alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren ***und ihre Aufgaben mit der Unabhängigkeit und Transparenz gemäß dieser Richtlinie wahrzunehmen.***

Abänderung 107

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 44 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Zuständigkeit

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede Aufsichtsbehörde in ihrem Hoheitsgebiet die ihr nach Maßgabe dieser Richtlinie übertragenen Befugnisse ***ausübt.***

Geänderter Text

Zuständigkeit

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede Aufsichtsbehörde in ihrem Hoheitsgebiet ***befugt ist***, die ihr nach Maßgabe dieser Richtlinie übertragenen ***Aufgaben wahrzunehmen und*** Befugnisse ***auszuüben.***

Abänderung 108

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 45

Vorschlag der Kommission

Aufgaben

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Aufsichtsbehörde

- a) die nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften sowie deren Durchführungsvorschriften überwacht und deren Anwendung sicherstellt;
- b) sich der Beschwerden von betroffenen Personen oder von Verbänden ***annimmt, die diese Personen gemäß Artikel 50 vertreten und von diesen hierzu ordnungsgemäß bevollmächtigt wurden***, die Angelegenheit in angemessenem Umfang untersucht und die betroffenen Personen oder Verbände über den Stand und das Ergebnis der Beschwerde innerhalb einer angemessenen Frist, vor allem, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist, unterrichtet;
- c) die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung gemäß Artikel 14 überprüft und die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über das Ergebnis der Überprüfung unterrichtet oder ihr die Gründe mitteilt, aus denen die Überprüfung nicht vorgenommen wurde;
- d) anderen Aufsichtsbehörden Amtshilfe leistet und die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften gewährleistet;
- e) Untersuchungen auf eigene Initiative, aufgrund einer Beschwerde oder auf Ersuchen einer anderen Aufsichtsbehörde durchführt und die betroffene Person, falls sie Beschwerde erhoben hat, innerhalb einer angemessenen Frist über das Ergebnis der Untersuchungen unterrichtet;
- f) relevante Entwicklungen verfolgt, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten

Geänderter Text

Aufgaben

I. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Aufsichtsbehörde

- a) die nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften sowie deren Durchführungsvorschriften überwacht und deren Anwendung sicherstellt;
- b) sich der Beschwerden von betroffenen Personen oder von Verbänden gemäß Artikel 50 ***annimmt***, die Angelegenheit in angemessenem Umfang untersucht und die betroffenen Personen oder Verbände über den Stand und das Ergebnis der Beschwerde innerhalb einer angemessenen Frist, vor allem, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist, unterrichtet;
- c) die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung gemäß Artikel 14 überprüft und die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über das Ergebnis der Überprüfung unterrichtet oder ihr die Gründe mitteilt, aus denen die Überprüfung nicht vorgenommen wurde;
- d) anderen Aufsichtsbehörden Amtshilfe leistet und die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften gewährleistet;
- e) Untersuchungen, ***Inspektionen und Prüfungen*** auf eigene Initiative, aufgrund einer Beschwerde oder auf Ersuchen einer anderen Aufsichtsbehörde durchführt und die betroffene Person, falls sie Beschwerde erhoben hat, innerhalb einer angemessenen Frist über das Ergebnis der Untersuchungen unterrichtet;
- f) relevante Entwicklungen verfolgt, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten

auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie;

g) von den Organen und Einrichtungen der Mitgliedstaaten zu Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen konsultiert wird, die den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Gegenstand haben;

h) zu Verarbeitungsvorgängen gemäß Artikel 26 konsultiert wird;

i) an den Tätigkeiten des Europäischen Datenschutzausschusses mitwirkt.

2. Jede Aufsichtsbehörde fördert die Information der Öffentlichkeit über Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Besondere Beachtung finden dabei spezifische Maßnahmen für Kinder.

3. Die Aufsichtsbehörde berät auf Antrag jede betroffene Person bei der Wahrnehmung der Rechte, die ihr aufgrund der nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften zustehen, und arbeitet zu diesem Zweck gegebenenfalls mit den Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten zusammen.

4. Für die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Beschwerden stellt die Aufsichtsbehörde ein Beschwerdeformular zur Verfügung, das elektronisch oder auf anderem Wege ausgefüllt werden kann.

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Leistungen der Aufsichtsbehörde für die betroffene Person kostenlos sind.

6. Bei *missbräuchlichen* Anträgen, insbesondere bei wiederholt gestellten Anträgen, kann die Aufsichtsbehörde eine Gebühr verlangen *oder davon absehen, die von der betroffenen Person beantragte Maßnahme zu treffen*. In diesem Fall trägt die Aufsichtsbehörde die Beweislast für den *missbräuchlichen* Charakter des Antrags.

auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie;

g) von den Organen und Einrichtungen der Mitgliedstaaten zu Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen konsultiert wird, die den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Gegenstand haben;

h) zu Verarbeitungsvorgängen gemäß Artikel 26 konsultiert wird;

i) an den Tätigkeiten des Europäischen Datenschutzausschusses mitwirkt.

2. Jede Aufsichtsbehörde fördert die Information der Öffentlichkeit über Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Besondere Beachtung finden dabei spezifische Maßnahmen für Kinder.

3. Die Aufsichtsbehörde berät auf Antrag jede betroffene Person bei der Wahrnehmung der Rechte, die ihr aufgrund der nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften zustehen, und arbeitet zu diesem Zweck gegebenenfalls mit den Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten zusammen.

4. Für die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Beschwerden stellt die Aufsichtsbehörde ein Beschwerdeformular zur Verfügung, das elektronisch oder auf anderem Wege ausgefüllt werden kann.

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Leistungen der Aufsichtsbehörde für die betroffene Person kostenlos sind.

6. Bei *offensichtlich unverhältnismäßigen* Anträgen, insbesondere bei wiederholt gestellten Anträgen, kann die Aufsichtsbehörde eine *angemessene* Gebühr verlangen. *Diese Gebühr übersteigt nicht die Kosten der beantragten Maßnahmen*. In diesem Fall trägt die Aufsichtsbehörde die Beweislast für den *unverhältnismäßigen* Charakter des Antrags.

Vorschlag der Kommission

Befugnisse

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass jede Aufsichtsbehörde **insbesondere** verfügt **über**:

- a) **Untersuchungsbefugnisse, wie das Recht auf Zugang zu Daten, die Gegenstand von Verarbeitungen sind, und das Recht auf Einholung aller für die Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten erforderlichen Informationen;**
- b) **wirksame Einwirkungsbefugnisse, wie beispielsweise die Möglichkeit, vor der Durchführung der Verarbeitung Stellungnahmen abzugeben und für eine geeignete Veröffentlichung der Stellungnahmen zu sorgen, oder die Befugnis, die Beschränkung, Löschung oder Vernichtung von Daten oder das vorläufige oder endgültige Verbot einer Verarbeitung anzuordnen, oder die Befugnis, eine Verwarnung oder eine Ermahnung an den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu richten oder die nationalen Parlamente oder andere politische Institutionen zu befassen;**
- c) **das Klagerecht oder eine Anzeigebefugnis bei Verstößen gegen die nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften.**

Geänderter Text

Befugnisse

I. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass jede Aufsichtsbehörde **über folgende Befugnisse** verfügt:

- a) **den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter auf einen mutmaßlichen Verstoß gegen die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten hinzuweisen und ihn gegebenenfalls anzuweisen, diesem Verstoß in einer bestimmten Weise abzuhelpfen, um den Schutz der betroffenen Person zu verbessern;**
- b) **den für die Verarbeitung Verantwortlichen anzuweisen, dem Ersuchen einer betroffenen Person auf Ausübung ihrer im Rahmen dieser Richtlinie geltenden Rechte einschließlich der Rechte gemäß Artikel 12 bis 17, wenn ein solches Ersuchen unter Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung abgelehnt wurde, nachzukommen;**
- c) **den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, Informationen gemäß Artikel 10 Absätze 1 und 2 sowie den Artikeln 11, 28 und 29 zur Verfügung zu stellen;**
- d) **die Befolgung von Stellungnahmen zur vorherigen Zurateziehung im Sinne von Artikel 26 sicherzustellen;**
- e) **den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter zu ermahnen oder zu verwarnen,**
- f) **die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung aller Daten, die unter Verletzung der nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verarbeitet wurden, anzuordnen und solche**

Maßnahmen Dritten, an die diese Daten weitergegeben wurden, mitzuteilen;

g) die Verarbeitung vorübergehend oder endgültig zu verbieten;

h) die Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation zu unterbinden;

i) die einzelstaatlichen Parlamente, die Regierung oder andere öffentliche Institutionen sowie die Öffentlichkeit über die Sache zu informieren.

2. Jede Aufsichtsbehörde kann kraft ihrer Untersuchungsbefugnis vom für die Verarbeitung Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter Folgendes verlangen:

a) Zugriff auf alle personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht notwendig sind,

b) Zugang zu allen Räumlichkeiten einschließlich aller Anlagen und Mittel zur Datenverarbeitung gemäß einzelstaatlichem Recht, wenn es berechtigte Gründe für die Annahme gibt, dass dort Tätigkeiten durchgeführt werden, die die nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verletzen, vorbehaltlich einer richterlichen Ermächtigung, soweit diese nach einzelstaatlichem Recht vorgesehen ist.

3. Unbeschadet von Artikel 43 tragen die Mitgliedstaaten Sorge, dass keine zusätzlichen Geheimhaltungsanforderungen auf Antrag von Aufsichtsbehörden erlassen werden.

4. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Sicherheitsüberprüfungen nach einzelstaatlichem Recht für den Zugang zu Verschlusssachen der Geheimhaltungsstufe EU CONFIDENTIAL oder höher vorsehen. Ist nach dem Recht des Mitgliedstaats der betreffenden Aufsichtsbehörde keine zusätzliche Sicherheitsüberprüfung gefordert, ist dies von allen anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen.

5. Jede Aufsichtsbehörde ist befugt, Verstößen gegen die nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften bei Justizbehörden zur Anzeige zu bringen und

sich an Gerichtsverfahren zu beteiligen, und hat das Recht, gemäß Artikel 53 Absatz 2 vor dem zuständigen Gericht Klage zu erheben.

6. Jede Aufsichtsbehörde hat die Befugnis, bei Ordnungswidrigkeiten Sanktionen zu verhängen.

Abänderung 110

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 46 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 46a

Meldung von Verstößen

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Aufsichtsbehörden Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses gemäß Artikel 66 Absatz 4b der Verordnung (EU) Nr./2013 berücksichtigen und wirksame Vorkehrungen treffen, um vertrauliche Meldungen über Verletzungen der Verordnung zu fördern.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden wirksame Vorkehrungen treffen, um vertrauliche Meldungen über Verletzungen der Verordnung zu fördern.

Abänderung 111

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 47

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede Aufsichtsbehörde einen **Jahresbericht** über ihre Tätigkeit erstellt. Der Bericht wird der Kommission und dem Europäischen **Datenschutzbeauftragten** zugänglich gemacht.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede Aufsichtsbehörde **mindestens alle zwei Jahre** einen **Bericht** über ihre Tätigkeit erstellt. Der Bericht wird der **Öffentlichkeit, dem entsprechenden Parlament, der Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss** zugänglich gemacht. **Er enthält Informationen darüber, inwieweit zuständige Behörden in ihrem Territorium für die**

Abänderung 112

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 48

Vorschlag der Kommission

Amtshilfe

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Aufsichtsbehörden einander Amtshilfe gewähren, um die nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften einheitlich anzuwenden, und treffen Vorkehrungen für eine wirksame Zusammenarbeit. Die Amtshilfe bezieht sich insbesondere auf aufsichtsbezogene Maßnahmen und Auskunftersuchen, beispielsweise Ersuchen um vorherige Konsultation, um Vornahme von Nachprüfungen oder Untersuchungen.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Aufsichtsbehörden alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um dem Ersuchen einer anderen Aufsichtsbehörde nachzukommen.

Geänderter Text

Amtshilfe

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Aufsichtsbehörden einander Amtshilfe gewähren, um die nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften einheitlich anzuwenden, und treffen Vorkehrungen für eine wirksame Zusammenarbeit. Die Amtshilfe bezieht sich insbesondere auf aufsichtsbezogene Maßnahmen und Auskunftersuchen, beispielsweise Ersuchen um vorherige Konsultation, um Vornahme von Nachprüfungen oder Untersuchungen.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Aufsichtsbehörden alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um dem Ersuchen einer anderen Aufsichtsbehörde nachzukommen.
Solche Maßnahmen können insbesondere die Übermittlung relevanter Informationen oder Durchsetzungsmaßnahmen umfassen, um die Einstellung oder das Verbot von Verarbeitungsvorgängen, die im Widerspruch zu dieser Richtlinie stehen, ohne Verzögerung und spätestens einen Monat nach Erhalt des Ersuchens zu erreichen.
2a. Das Amtshilfeersuchen enthält alle erforderlichen Informationen, darunter Zweck und Begründung des Ersuchens. Die übermittelten Informationen werden ausschließlich für die Angelegenheit verwendet, für die sie angefordert wurden.
2b. Die Aufsichtsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen gerichtet wird, kann dieses nur ablehnen, wenn
a) sie für das betreffende Ersuchen nicht

3. Die Aufsichtsbehörde, an die das Ersuchen gerichtet wurde, informiert die ersuchende Aufsichtsbehörde über die Ergebnisse oder gegebenenfalls über den Fortgang der Maßnahmen, die getroffen wurden, um dem Ersuchen nachzukommen.

zuständig ist, oder

b) es nicht mit den nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften vereinbar wäre, dem Ersuchen stattzugeben.

3. Die Aufsichtsbehörde, an die das Ersuchen gerichtet wurde, informiert die ersuchende Aufsichtsbehörde über die Ergebnisse oder gegebenenfalls über den Fortgang der Maßnahmen, die getroffen wurden, um dem Ersuchen nachzukommen.

3a. Die Aufsichtsbehörden übermitteln die Informationen, um die von einer anderen Aufsichtsbehörde ersucht wurde, auf elektronischem Wege und so schnell wie möglich unter Verwendung eines standardisierten Formats.

3b. Maßnahmen, die aufgrund eines Amtshilfeersuchens getroffen werden, sind gebührenfrei.

Abänderung 113

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 48 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 48a

Gemeinsame Maßnahmen

1. Um die Amtshilfe und Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden auszubauen, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Aufsichtsbehörden gemeinsame Durchsetzungsmaßnahmen und andere gemeinsame Einsatzformen durchführen können, an denen bestimmte Mitglieder oder Mitarbeiter der Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten an Einsätzen innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats teilnehmen können.

2. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass, in Fällen, in denen Verarbeitungsvorgänge Auswirkungen auf betroffene Personen in einem anderen Mitgliedstaat oder in anderen Mitgliedstaaten haben können, die zuständige Aufsichtsbehörde zur Teilnahme an

gemeinsamen Einsätzen aufgefordert werden kann. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann jede der Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Mitgliedstaaten zur Teilnahme an einem bestimmten Einsatz auffordern, und im Falle einer Einladung zur Teilnahme durch eine andere Aufsichtsbehörde, hat sie auf das Ersuchen unverzüglich zu antworten.

3. Die Mitgliedstaaten legen die praktischen Aspekte bestimmter gemeinsamer Einsatzformen fest.

Abänderung 114

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 49

Vorschlag der Kommission

Aufgaben des Europäischen Datenschutzausschusses

1. Der mit Verordnung (EU) Nr. .../2012 eingerichtete Europäische Datenschutzausschuss nimmt in Bezug auf Verarbeitungsvorgänge im Anwendungsbereich dieser Richtlinie folgende Aufgaben wahr:

- a) Beratung der **Kommission** in allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten in der Union stehen, darunter auch zu etwaigen Vorschlägen zur Änderung dieser Richtlinie;
- b) Prüfung auf Ersuchen der Kommission, von sich aus oder auf Antrag eines seiner Mitglieder aller Fragen, die die Anwendung der nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften betreffen, sowie Ausarbeitung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Praktiken für die Aufsichtsbehörden zur Förderung einer einheitlichen Anwendung dieser Vorschriften;
- c) Überprüfung der praktischen Anwendung der unter Buchstabe b genannten Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Praktiken und regelmäßige Berichterstattung über diese an die Kommission;
- d) Abgabe einer Stellungnahme für die Kommission zum Schutzniveau in Drittländern oder internationalen Organisationen;
- e) Förderung der Zusammenarbeit und eines effizienten bilateralen und multilateralen Austauschs von Informationen und Praktiken zwischen den Aufsichtsbehörden;

Geänderter Text

Aufgaben des Europäischen Datenschutzausschusses

1. Der mit Verordnung (EU) Nr. .../2013 eingerichtete Europäische Datenschutzausschuss nimmt in Bezug auf Verarbeitungsvorgänge im Anwendungsbereich dieser Richtlinie folgende Aufgaben wahr:

- a) Beratung der **Organe der Union** in allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten in der Union stehen, darunter auch zu etwaigen Vorschlägen zur Änderung dieser Richtlinie;
- b) Prüfung – auf Ersuchen der Kommission, **des Europäischen Parlaments oder des Rates**, von sich aus oder auf Antrag eines seiner Mitglieder – aller Fragen, die die Anwendung der nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften betreffen, sowie Ausarbeitung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Praktiken für die Aufsichtsbehörden zur Förderung einer einheitlichen Anwendung dieser Vorschriften, **unter anderem zur Anwendung von Durchsetzungsbefugnissen**;
- c) Überprüfung der praktischen Anwendung der unter Buchstabe b genannten Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Praktiken und regelmäßige Berichterstattung über diese an die Kommission;
- d) Abgabe einer Stellungnahme für die Kommission zum Schutzniveau in Drittländern oder internationalen Organisationen;
- e) Förderung der Zusammenarbeit und eines effizienten bilateralen und multilateralen Austauschs von Informationen und Praktiken zwischen den Aufsichtsbehörden **einschließlich der Koordinierung gemeinsamer Einsätze und anderer gemeinsamer Einsatzformen, wenn der Ausschuss auf Ersuchen einer oder mehrerer**

f) Förderung von Schulungsprogrammen und Erleichterung des Personalaustauschs zwischen Aufsichtsbehörden sowie gegebenenfalls mit Aufsichtsbehörden von Drittländern oder internationalen Organisationen;

g) Förderung des Austauschs von Fachwissen und von Dokumentationen über Datenschutzvorschriften und -praktiken mit Datenschutzaufsichtsbehörden in aller Welt.

2. Die Kommission **kann**, wenn sie den Europäischen Datenschutzausschuss um Rat **ersucht**, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Sachverhalts eine Frist setzen.

3. Der Europäische Datenschutzausschuss leitet seine Stellungnahmen, Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Praktiken an die Kommission und an den in Artikel 57 Absatz 1 genannten Ausschuss weiter und veröffentlicht sie.

4. Die Kommission setzt den Europäischen Datenschutzausschuss von allen Maßnahmen in Kenntnis, die sie im Anschluss an die von ihm herausgegebenen Stellungnahmen, Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Praktiken ergriffen hat.

Aufsichtsbehörden einen entsprechenden Beschluss fasst,

f) Förderung von Schulungsprogrammen und Erleichterung des Personalaustauschs zwischen Aufsichtsbehörden sowie gegebenenfalls mit Aufsichtsbehörden von Drittländern oder internationalen Organisationen;

g) Förderung des Austauschs von Fachwissen und von Dokumentationen über Datenschutzvorschriften und -praktiken mit Datenschutzaufsichtsbehörden in aller Welt;

ga) Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Kommission bei der Ausarbeitung von delegierten und Durchführungsrechtsakten im Rahmen dieser Richtlinie.

2. ***Das Europäische Parlament, der Rat oder*** die Kommission ***können***, wenn sie den Europäischen Datenschutzausschuss um Rat ***ersuchen***, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Sachverhalts eine Frist setzen.

3. Der Europäische Datenschutzausschuss leitet seine Stellungnahmen, Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Praktiken an die Kommission und an den in Artikel 57 Absatz 1 genannten Ausschuss weiter und veröffentlicht sie.

4. Die Kommission setzt den Europäischen Datenschutzausschuss von allen Maßnahmen in Kenntnis, die sie im Anschluss an die von ihm herausgegebenen Stellungnahmen, Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Praktiken ergriffen hat.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Einrichtungen, Organisationen oder Verbände, die ***sich den Schutz der Rechte und Interessen der betroffenen Personen in Bezug auf ihre personenbezogene Daten zum Ziel gesetzt haben und*** die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet sind, das Recht haben, im Namen einer oder mehrerer betroffenen Personen Beschwerde bei einer mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörde zu erheben, wenn sie der Ansicht sind, dass die einer betroffenen Person aufgrund dieser Richtlinie zustehenden Rechte infolge der Verarbeitung personenbezogener Daten verletzt wurden. ***Die Einrichtungen, Organisationen oder Verbände bedürfen hierzu einer Vollmacht der betroffenen Person(en).***

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Einrichtungen, Organisationen oder Verbände, die ***im öffentlichen Interesse handeln*** und die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet sind, das Recht haben, im Namen einer oder mehrerer betroffenen Personen Beschwerde bei einer mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörde zu erheben, wenn sie der Ansicht sind, dass die einer betroffenen Person aufgrund dieser Richtlinie zustehenden Rechte infolge der Verarbeitung personenbezogener Daten verletzt wurden.

Abänderung 116

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 51

Vorschlag der Kommission

Recht auf gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde

1. Die Mitgliedstaaten sehen ein Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen einer Aufsichtsbehörde vor.

2. Jede betroffene Person ***hat*** das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf, um die Aufsichtsbehörde zu verpflichten, im Fall einer Beschwerde tätig zu werden, wenn keine zum Schutz ihrer Rechte notwendige Entscheidung ergangen ist oder wenn die Aufsichtsbehörde sie nicht gemäß Artikel 45 Absatz 1

Geänderter Text

Recht auf gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde

1. Die Mitgliedstaaten sehen ***für jede natürliche oder juristische Person*** ein Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen ***sie betreffende*** Entscheidungen einer Aufsichtsbehörde vor.

2. ***Die Mitgliedstaaten legen fest, dass*** jede betroffene Person das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf ***hat***, um die Aufsichtsbehörde zu verpflichten, im Fall einer Beschwerde tätig zu werden, wenn keine zum Schutz ihrer Rechte notwendige Entscheidung ergangen ist oder wenn die Aufsichtsbehörde

Buchstabe b innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.

3. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass für Verfahren gegen eine Aufsichtsbehörde die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sind, in dem die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.

sie nicht gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.

3. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass für Verfahren gegen eine Aufsichtsbehörde die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sind, in dem die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.

3a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die rechtskräftigen Urteile der in diesem Artikel genannten Gerichte vollstreckt werden.

Abänderung 117

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 52 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die rechtskräftigen Urteile der in diesem Artikel genannten Gerichte vollstreckt werden.

Abänderung 118

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 53 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Einrichtungen, Organisationen oder Verbände im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 das Recht haben, die in Artikel 51 und 52 genannten Rechte ***im Namen*** einer oder ***mehrerer*** betroffenen Personen ***wahrzunehmen***.

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Einrichtungen, Organisationen oder Verbände im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 das Recht haben, die in Artikel 51, 52 und 54 genannten Rechte ***wahrzunehmen, wenn sie von*** einer oder ***mehreren*** betroffenen Personen ***beauftragt werden***.

Abänderung 119

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Jede Aufsichtsbehörde **hat** das Recht, Klage zu erheben, um die nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften durchzusetzen oder um einen einheitlichen Schutz der personenbezogenen Daten innerhalb der Union sicherzustellen.

Geänderter Text

2. **Die Mitgliedstaaten legen fest, dass** jede Aufsichtsbehörde das Recht **hat**, Klage zu erheben, um die nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften durchzusetzen oder um einen einheitlichen Schutz der personenbezogenen Daten innerhalb der Union sicherzustellen.

Abänderung 120

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede Person, der wegen einer rechtswidrigen Verarbeitung oder einer anderen Handlung, die mit den nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften unvereinbar ist, ein Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter **hat**.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede Person, der wegen einer rechtswidrigen Verarbeitung oder einer anderen Handlung, die mit den nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften unvereinbar ist, ein Schaden, **einschließlich immaterieller Schäden**, entstanden ist, **einen** Anspruch auf Schadenersatz gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter **geltend machen kann**.

Abänderung 121

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

KAPITEL VIIIa

Übermittlung personenbezogener Daten an andere Parteien

Artikel 55a

Übermittlung personenbezogener Daten an andere Behörden oder nicht-öffentliche Stellen innerhalb der Union

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche keine personenbezogenen Daten an eine natürliche oder juristische Person übermittelt, für die die Vorschriften dieser Richtlinie gelten, oder den Auftragsverarbeiter anweist, diese zu übermitteln, es sei denn,

a) die Übermittlung ist mit Unionsrecht oder einzelstaatlichem Recht vereinbar; und

b) der Empfänger ist in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig; und

c) überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person stehen der Übermittlung nicht entgegen; und

d) die Übermittlung ist in einem konkreten Fall aus Sicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich

i) für die Erfüllung einer ihm rechtmäßig zugewiesenen Aufgabe oder

ii) zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentlichen Sicherheit oder

iii) zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner.

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche setzt den Empfänger über den Zweck, zu dem die personenbezogenen Daten ausschließlich verarbeitet werden können, in Kenntnis.

3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche setzt die Aufsichtsbehörde von solchen Übermittlungen in Kenntnis.

4. Der für die Verarbeitung Verantwortliche setzt den Empfänger von Beschränkungen der Verarbeitung in Kenntnis und stellt sicher, dass diese Beschränkungen eingehalten werden.

Vorschlag der Kommission

Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis gemäß Artikel 28 Absatz 5 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab Inkrafttreten dieser Richtlinie übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 28 Absatz 5 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 28 Absatz 5 erlassen worden ist, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von **zwei** Monaten nach Übermittlung **des** Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **zwei** Monate verlängert.

Geänderter Text

Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis **zum Erlass delegierter Rechtsakte** gemäß **Artikel 25a Absatz 7**, Artikel 28 Absatz 5, **Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 34 Absatz 5** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab Inkrafttreten dieser Richtlinie übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 25a Absatz 7**, Artikel 28 Absatz 5, **Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 34 Absatz 5** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **Artikel 25a Absatz 7**, Artikel 28 Absatz 5, **Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 34 Absatz 5** erlassen worden ist, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von **sechs** Monaten nach Übermittlung **dieses** Rechtsakts **an das Europäische Parlament und den Rat** Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **sechs** Monate verlängert.

Abänderung 123

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 56 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 56a

Frist für den Erlass delegierter Rechtsakte

1. Die Kommission erlässt die delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 25a Absatz 7 und Artikel 28 Absatz 5 zum [sechs Monate vor dem in Artikel 62 Absatz 1 genannten Zeitpunkt]. Die Kommission kann die in diesem Absatz genannte Frist um sechs Monate verlängern.

Abänderung 124

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 57 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

entfällt

Abänderung 125

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 61

Vorschlag der Kommission

Bewertung

1. Die Kommission bewertet **die** Anwendung dieser Richtlinie.
2. Die Kommission überprüft innerhalb von **drei** Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie andere Rechtsakte der Europäischen Union über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine zuständige Behörde zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, insbesondere die auf der Grundlage von Artikel 59 erlassenen Rechtsakte, um **festzustellen, inwieweit eine Anpassung an diese Richtlinie erforderlich ist, und um gegebenenfalls eine Änderung dieser Rechtsakte vorzuschlagen, damit ein einheitliches Vorgehen beim Schutz personenbezogener Daten innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie gewährleistet ist.**

Geänderter Text

Bewertung

1. Die Kommission bewertet, **nachdem sie den Europäischen Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme ersucht hat, die** Anwendung dieser Richtlinie. **Sie koordiniert in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und schließt auch angekündigte und unangekündigte Besuche ein. Das Europäische Parlament und der Rat werden über die gesamte Dauer dieses Verfahrens unterrichtet und haben Zugang zu den entsprechenden Dokumenten.**
2. Die Kommission überprüft innerhalb von **zwei** Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie andere Rechtsakte der Europäischen Union über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine zuständige Behörde zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, insbesondere die auf der Grundlage von Artikel 59 erlassenen Rechtsakte, **und unterbreitet geeignete Vorschläge, um einheitliche und homogene Rechtsvorschriften in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine zuständige Behörde zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung** innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie **zu gewährleisten.**

2a. Die Kommission legt innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen geeigneten Vorschlag für die Überarbeitung des Rechtsrahmens für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen

*vor, um einheitliche und homogene
Rechtsvorschriften in Bezug auf das
Grundrecht auf den Schutz
personenbezogener Daten in der Union
sicherzustellen.*

3. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig einen Bericht zur Bewertung und Überprüfung dieser Richtlinie vor. Der erste Bericht wird spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt. Danach wird alle vier Jahre ein weiterer Bericht vorgelegt. Die Kommission legt erforderlichenfalls geeignete Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie und zur Anpassung anderer Rechtsinstrumente vor. Der Bericht wird veröffentlicht.

3. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig einen Bericht zur Bewertung und Überprüfung dieser Richtlinie vor. Der erste Bericht wird spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt. Danach wird alle vier Jahre ein weiterer Bericht vorgelegt. Die Kommission legt erforderlichenfalls geeignete Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie und zur Anpassung anderer Rechtsinstrumente vor. Der Bericht wird veröffentlicht.